

**Württembergische Genius Vorsorge
und Karlsruher Genius Vorsorge**

**Versicherungsbedingungen
für die BasisRente Genius gemäß
§ 10 Absatz 1 Nr. 2 b) aa) EStG
mit aufgeschobener Rentenzahlung
und Anlageoption in Fonds**

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner. Sie sind auch Beitragszahler, versicherte Person und Leistungsempfänger im Erlebensfall. Die nachfolgenden Bedingungen informieren Sie über die Regelungen, die für das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und uns gelten.

Diese Versicherungsbedingungen sowie die Versicherungsbedingungen für gegebenenfalls eingeschlossene Zusatzversicherungen gelten nur unter folgender Bedingung: Die Versicherungsbedingungen widersprechen nicht den Regelungen des zertifizierten Basisrentenvertrages und den Vorschriften des AltZertG und stehen diesen auch nicht entgegen. Maßgeblich ist die geltende Fassung des AltZertG zum Zeitpunkt des Abschlusses des Basisrentenvertrages.

Um die steuerliche Begünstigung der Beiträge sicherzustellen, gilt Folgendes: Wir gewährleisten, dass in Ihrer BasisRente Genius stets mehr als 50 % der Beiträge für die Altersvorsorge verwendet werden. Daher werden für gegebenenfalls ergänzende Absicherungen (Berufsunfähigkeits-Renten) weniger als 50 % des Gesamtbeitrages benötigt. Auch planmäßige Erhöhungen von Berufsunfähigkeits-Renten können nur in diesem Rahmen vorgenommen werden.

Ihre
Württembergische Lebensversicherung AG

Inhaltsverzeichnis

A	Begriffsbestimmungen zu Ihrer Versicherung
B	Versicherungsbedingungen
I.	Leistungsbeschreibung und Versicherungsschutz

- § 1 Welche Leistungen erbringen wir?
- § 2 Wie können Sie Ihren Rentenbeginn flexibel gestalten?
- § 3 Was sind die Besonderheiten einer Basisrente?
- § 4 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

II. Kapitalanlage

- § 5 Was sind die Grundsätze dieser Rentenversicherung?
- § 6 Wie können Sie Ihre Garantien anpassen?
- § 7 Wie können Sie Ihre freien Fonds wählen?

III. Überschussbeteiligung

- § 8 Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?

IV. Leistungsauszahlung

- § 9 Was ist von Ihnen zu beachten, wenn Sie Leistungen beantragen?
- § 10 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?
- § 11 Wer erhält die Versicherungsleistung?
- § 12 Was gilt für die Verjährung von Ansprüchen?

V. Beitragszahlung

- § 13 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?
- § 14 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- § 15 Welche Möglichkeiten haben Sie bei Zahlungsschwierigkeiten?
- § 16 Wann können Sie Ihre Versicherung beitragsfrei stellen?
- § 17 Wie können Sie Ihre Beiträge erhöhen?
- § 18 Wie können Sie Ihre Leistungen durch Zuzahlungen erhöhen?

VI. Kosten

- § 19 Wie werden die Kosten verrechnet?
- § 20 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

VII. Vorzeitige Beendigung

- § 21 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

VIII. Ihre Obliegenheiten

- § 22 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?
- § 23 Welche gesetzlichen Auskunftspflichten haben Sie zu berücksichtigen?

IX. Sonstiges

- § 24 Welche Rechnungsgrundlagen verwenden wir zur Berechnung Ihrer Beiträge und Leistungen?
- § 25 Was geschieht, wenn ein Fonds geschlossen oder aufgelöst wird?
- § 26 Wie können Sie den Wert Ihrer Versicherung erfahren?
- § 27 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?
- § 28 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?
- § 29 Wo ist der Gerichtsstand?
- § 30 Was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen?

C Abkürzungen für Gesetze und Verordnungen

A Begriffsbestimmungen zu Ihrer Versicherung

Um Ihnen das Lesen der Versicherungsbedingungen zu erleichtern, möchten wir Ihnen vorab einige Begriffe erläutern.

Anlagebeiträge

Als Anlagebeiträge bezeichnen wir die Beiträge abzüglich Kosten. Die Anlagebeiträge stehen für Ihre Kapitalanlage zur Verfügung.

Aufschubdauer

Die Aufschubdauer ist die Zeit vom Versicherungsbeginn bis zum spätestmöglichen Rentenbeginn.

Beitragsgarantie

Mit der Beitragsgarantie können Sie festlegen, wie viel Prozent Ihrer Beitragssumme zum vorgemerkten Rentenbeginn garantiert vorhanden sein sollen. Nähere Informationen finden Sie in § 1 Absatz (1) b).

Beiträge

Als Beiträge bezeichnen wir die gemäß Zahlungsweise vereinbarten Beiträge. Sofern nicht anders beschrieben, fallen darunter auch ein Einmalbeitrag und eine Zuzahlung bei Vertragsabschluss. Wenn wir von bereits eingezahlten Beiträgen oder der Beitragssumme sprechen, fallen darunter auch gegebenenfalls geleistete Zuzahlungen.

Bewertungsreserven

Bewertungsreserven tragen dazu bei, Schwankungen an den Kapitalmärkten auszugleichen. Sie entstehen, wenn der Marktwert einer Kapitalanlage über dem handelsrechtlichen Buchwert liegt. Haben wir beispielsweise eine Immobilie zum Preis von 1.000.000 EUR gekauft, so wird die Immobilie mit diesem Wert in der Bilanz ausgewiesen. Beträgt der Wert der Immobilie zum Bilanzstichtag 1.200.000 EUR, so entstehen hieraus Bewertungsreserven in Höhe von 200.000 EUR. An unseren Bewertungsreserven beteiligen wir Sie. Nähere Informationen finden Sie in § 8.

Bezugsberechtigter

Der Bezugsberechtigte erhält die Leistung im Erlebensfall beziehungsweise die Leistung im Todesfall. Im Erlebensfall sind Sie als Versicherungsnehmer bezugsberechtigt, im Todesfall die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen im Sinne des EStG. Nähere Informationen hierzu finden Sie in § 3 Absatz (2).

Deckungsrückstellung

Die Deckungsrückstellung ist eine Reserve. Diese bilden Lebensversicherer entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, um den Versicherungsschutz zu gewährleisten. Sie entspricht dem Betrag, der bereitgestellt werden muss, um zusammen mit den künftigen Beiträgen und Zinsen die garantierten Versicherungsleistungen und die Kosten zu finanzieren.

Freie Fonds

Kapital, das nicht zur Absicherung der Garantie (siehe § 1) benötigt wird, legen wir in den von Ihnen gewählten Fonds an. Diese Fonds bezeichnen wir als freie Fonds. Ist keine Garantie vereinbart, wird das Kapital vollständig in den freien Fonds angelegt. Informationen zu den freien Fonds finden Sie in § 5 und § 7.

Garantie

Als Garantie bezeichnen wir ein vereinbartes Garantie-Guthaben oder eine garantierte Todesfall-Leistung in der Aufschubdauer. Nähere Informationen finden Sie in § 1 Absätze (1) und (7).

Garantie-Guthaben

Sie können ein Garantie-Guthaben mit uns vereinbaren (siehe § 1 Absatz (1)). Dieser Betrag steht zum vorgemerkten Rentenbeginn garantiert zur Verfügung. Bis zum Rentenbeginn können Sie ein Garantie-Guthaben einschließen, ausschließen oder ändern (siehe § 6).

Gesamt-Guthaben

Wir bezeichnen Ihr Vertragsguthaben als Gesamt-Guthaben. Nähere Informationen finden Sie in § 5 Absatz (2).

Invalidität und Invaliditätsversicherungen

Unter Invalidität verstehen wir eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit. Diese Beeinträchtigung ist durch Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfall eingetreten. Sie ist über einen längeren Zeitraum oder dauerhaft vorhanden. Eine Invalidität kann beispielsweise zu einer Erwerbsminderung, Erwerbsunfähigkeit, Berufsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit oder zum Verlust einer Grundfähigkeit führen. Deswegen verstehen wir unter Invaliditätsversicherungen beispielsweise Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits-, Berufsunfähigkeits-, Dienstunfähigkeits- und Grundfähigkeitsversicherungen.

Rechnungsgrundlagen

Rechnungsgrundlagen sind vorsichtige Annahmen, die wir für die Kalkulation und die Bildung von Reserven benötigen. Insbesondere dienen sie dazu, Beiträge und Leistungen zu berechnen. Zu den Rechnungsgrundlagen gehören Sterbetafeln, Rechnungszins und Kosten. Nähere Informationen finden Sie in § 24.

Rechnungsmäßiges Alter

Das rechnungsmäßige Alter ist das Alter der Person, wobei ein bereits begonnenes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als 6 Monate verstrichen sind.

Rechnungszins

Der Rechnungszins gehört zu den Rechnungsgrundlagen (siehe § 24).

Rentenbeginn

Nachfolgend verwenden wir den Begriff „vorgemerkter Rentenbeginn“, wenn wir den bei Vertragsabschluss vorgemerkten Rentenbeginn meinen. Wir sprechen vom Rentenbeginn bzw. dem Beginn der Rentenzahlung, wenn wir unter Berücksichtigung der Ihnen eingeräumten Optionen zur Gestaltung des Rentenbeginns nicht nur den bei Vertragsabschluss vorgemerkten Rentenbeginn meinen. Wir meinen damit auch den Beginn der Auszahlung einer Rente im Todesfall an die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen. Nähere Informationen hierzu finden Sie in § 2 und § 3.

Rentenbezugszeit

Die Rentenbezugszeit ist der Zeitraum ab Rentenbeginn, in dem wir die Rente an den Bezugsberechtigten auszahlen. Dies gilt auch im Todesfall für die Rente an die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen.

Rentenfaktor

Ein Rentenfaktor gibt die Rente gemäß der vereinbarten Rentenzahlweise an, die aus je 10.000 EUR Gesamt-Guthaben finanziert werden kann. Die Rente errechnet sich folgendermaßen: Gesamt-Guthaben dividiert durch 10.000 und multipliziert mit dem Rentenfaktor. In diesen Bedingungen wird unterschieden zwischen dem garantierten Rentenfaktor und dem bei Rentenbeginn gültigen Rentenfaktor. Letzterer wird bei Rentenbeginn mit den dann gültigen Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel und Rechnungszins) berechnet. Dabei verwenden wir die zu Versicherungsbeginn festgelegten Kosten für die Rentenbezugszeit.

Rentenwahlphase

Die Rentenwahlphase beginnt mit dem vorgemerkten Rentenbeginn. Sie endet am Jahrestag des vorgemerkten Rentenbeginns, der vor Ihrem 85. Geburtstag liegt (spätestmöglicher Rentenbeginn). Vor dem vorgemerkten Rentenbeginn können Sie den Rentenbeginn innerhalb der Rentenwahlphase verschieben. Nähere Informationen finden Sie in § 2.

Sicherungsguthaben

Um die vereinbarte Garantie abzudecken, kann ein Teil des Gesamt-Guthabens in unserem Sicherungsguthaben angelegt werden. Dieses ist Teil unseres sonstigen Vermögens. Haben Sie keine Garantie vereinbart, ergibt sich für den Vertrag auch kein Sicherungsguthaben. Informationen zum Sicherungsguthaben finden Sie in § 5.

Textform

Eine Mitteilung liegt in Textform vor, wenn sie dauerhaft aufbewahrt und wiedergegeben werden kann. Dies ist beispielsweise bei Mitteilungen über unser Kundenportal, per Brief oder E-Mail der Fall. Eine telefonische Übermittlung erfüllt die Voraussetzungen nicht.

Überschüsse

Bei Vertragsabschluss garantieren wir Leistungen für viele Jahre. Deshalb müssen wir vorsichtig kalkulieren. Dadurch entstehen in der Regel Überschüsse. An diesen beteiligen wir Sie. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung können wir Ihnen nicht verbindlich zusagen. Die Überschussbeteiligung umfasst sowohl widerruflich zugeordnete als auch unwiderruflich gutgeschriebene Überschüsse. Nähere Informationen finden Sie in § 8.

Versicherungsjahr

Das erste Versicherungsjahr beginnt mit dem Versicherungsbeginn. Ein neues Versicherungsjahr beginnt immer mit dem Monat, für den wir den Rentenbeginn vorgemerkt haben. Daher kann das erste Versicherungsjahr weniger als zwölf Monate dauern. Wenn beispielsweise der Vertrag am 01.01. beginnt und der vorgemerkte Rentenbeginn der 01.07. ist, dauert das erste Versicherungsjahr 6 Monate. Alle weiteren Versicherungsjahre umfassen 12 Monate.

Ab dem Rentenbeginn beginnt das Versicherungsjahr jeweils zum Jahrestag des Rentenbeginns.

Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist die Person, die die Versicherung abschließt. Der Versicherungsnehmer hat grundsätzlich die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag. Er ist gleichzeitig die versicherte Person. Auf diese Person erstreckt sich der vertraglich vereinbarte Versicherungsschutz. Der Versicherungsnehmer ist auch Beitragszahler und Empfänger der Leistung im Erlebensfall.

Versicherungsperiode

Bis zum Rentenbeginn hängt die Versicherungsperiode von der Zahlungsweise der Beiträge ab. Bei Einmalbeitrags- und Jahreszahlung entspricht sie dem Versicherungsjahr. Bei monatlicher Beitragszahlung dauert sie einen Monat. Wenn das erste Versicherungsjahr weniger als 12 Monate dauert, wird bei Einmalbeitrags- und Jahreszahlung die erste Versicherungsperiode entsprechend angepasst.

Ab dem Rentenbeginn entspricht die Versicherungsperiode immer dem Versicherungsjahr.

Wertsicherungsfonds

Haben Sie eine Beitragsgarantie oder Guthabengarantie mit uns vereinbart, können wir zur Absicherung dieser Garantie Kapital im Wertsicherungsfonds anlegen. Dies ist ein spezieller Fonds, bei dem bei Kursrückgängen die Wertminderung innerhalb eines Monats begrenzt ist. Dennoch haben Sie die Chance, bei Kurssteigerungen einen Wertzuwachs zu erzielen. Haben Sie keine Beitragsgarantie und keine Guthabengarantie mit uns vereinbart, wird für Ihren Vertrag auch kein Wertsicherungsfonds geführt. Nähere Informationen zum Wertsicherungsfonds finden Sie in § 5 Absatz (2) b).

B Versicherungsbedingungen

I. Leistungsbeschreibung und Versicherungsschutz

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

Leistungen im Erlebensfall

Erleben Sie den Rentenbeginn, zahlen wir eine lebenslange monatliche Rente. Die Rente wird jeweils zu Beginn des Zahlungsabschnitts fällig und gezahlt.

(1) Garantie-Guthaben

Bei dieser Rentenversicherung können Sie mit uns ein Garantie-Guthaben vereinbaren. Dieser Betrag steht zum vorgemerkten Rentenbeginn (siehe § 2 Absatz (1)) garantiert für die Bildung einer Rente zur Verfügung. Das Garantie-Guthaben setzt sich aus den folgenden 3 Garantien zusammen:

a) Klassische Garantie

Sie können einen Prozentsatz Ihrer Beiträge wählen, den wir mindestens im Sicherungsguthaben anlegen. Beiträge von gegebenenfalls eingeschlossenen Zusatzversicherungen werden dabei nicht berücksichtigt. Die gewählte Mindestanlage im Sicherungsguthaben finden Sie in Ihrem Versicherungsschein.

Unabhängig vom gewählten Prozentsatz werden höchstens die Beiträge abzüglich Kosten angelegt. Ausgehend von diesen Anlagebeiträgen beziehungsweise dem gewählten Prozentsatz garantieren wir Ihnen zum vorgemerkten Rentenbeginn eine klassische Garantie. Diese bestimmt sich nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

b) Beitragsgarantie

Sie können einen Prozentsatz der Summe der vereinbarten Beiträge wählen. Der sich daraus ergebende Betrag ist Ihnen zum vorgemerkten Rentenbeginn garantiert.

Beiträge von gegebenenfalls eingeschlossenen Zusatzversicherungen werden dabei nicht berücksichtigt.

Wenn Sie für die Mindestanlage im Sicherungsguthaben 100 % wählen, können Sie nicht zusätzlich eine Beitragsgarantie wählen.

c) Guthabengarantie

Die Guthabengarantie sichert einen Teil Ihres Guthabens ab. Dies können Sie durch einen Fix Plus (siehe § 6 Absatz (4)) oder den Einschluss eines Garantieplans (siehe § 6 Absatz (2)) erreichen. Zu Versicherungsbeginn ist noch keine Guthabengarantie vorhanden.

d) Garantie-Guthaben

Die höchste dieser drei Garantien ergibt das Garantie-Guthaben. Das Garantie-Guthaben zum vorgemerkten Rentenbeginn finden Sie in Ihrem Versicherungsschein.

Das Garantie-Guthaben kann geringer ausfallen als im Versicherungsschein dokumentiert, wenn Sie beispielsweise die Beiträge nicht wie vereinbart bezahlen. Mehr Informationen zur Beitragsfreistellung finden Sie unter § 16.

Sie können Ihre Garantien vor dem Rentenbeginn, wie in § 6 beschrieben, anpassen.

(2) Versicherte Rente

Zum Rentenbeginn ermitteln wir aus dem vorhandenen Gesamt-Guthaben (siehe § 5 Absatz (2)) und dem bei Rentenbeginn gültigen Rentenfaktor die versicherte Rente. Diese ist dann für die

gesamte Rentenbezugszeit garantiert und erhöht sich gegebenenfalls durch Überschüsse (siehe § 8 Absätze (8) bis (10)).

(3) Erreichte garantierte Rente

Unabhängig von der versicherten Rente garantieren wir Ihnen bereits bei Vertragsabschluss Folgendes:

a) Garantierte Mindestrente

Sofern Sie ein Garantie-Guthaben mit uns vereinbart haben, garantieren wir Ihnen zum Rentenbeginn eine Mindestrente. Für die Berechnung legen wir insbesondere die zu Versicherungsbeginn vereinbarten Rechnungsgrundlagen (siehe § 24) zugrunde. Die garantierte Mindestrente zum vorgemerkten Rentenbeginn finden Sie in Ihrem Versicherungsschein.

b) Garantierter Rentenfaktor

Wir garantieren Ihnen bereits bei Vertragsabschluss einen Rentenfaktor zum Rentenbeginn. Zum Rentenbeginn ermitteln wir aus dem vorhandenen Gesamt-Guthaben (siehe § 5 Absatz (2)) und dem garantierten Rentenfaktor eine Rente. Den garantierten Rentenfaktor zum vorgemerkten Rentenbeginn finden Sie in Ihrem Versicherungsschein.

c) Günstigerprüfung zum Rentenbeginn

Zum Rentenbeginn vergleichen wir die in a) und b) beschriebenen Renten. Die höhere bezeichnen wir als erreichte garantierte Rente. Sie ist dann für die gesamte Rentenbezugszeit garantiert.

(4) Günstigerprüfung im Rentenbezug

Ab Rentenbeginn vergleichen wir jedes Jahr die versicherte Rente mit der erreichten garantierten Rente und zahlen die höhere davon.

(5) Garantierte Rentensteigerung

Haben Sie mit uns eine garantierte Rentensteigerung vereinbart, so wird diese auf die versicherte Rente und die erreichte garantierte Rente angewandt. Beide erhöhen sich ab dem zweiten Rentenbezugsjahr jährlich um den vereinbarten Prozentsatz.

(6) Abfindung Kleinbetragsrente

Wenn sich eine Monatsrente von 1 % oder weniger der monatlichen Bezugsgröße gemäß § 18 SGB IV ergibt, gilt Folgendes: Gemäß § 93 Absatz 3 Satz 2 und 3 EStG sind wir berechtigt, anstelle der lebenslangen Rentenzahlung eine einmalige Kapitalabfindung zu erbringen. Damit endet Ihr Vertrag.

Leistungen im Todesfall

(7) Vor Rentenbeginn

Wenn Sie vor Rentenbeginn sterben, zahlen wir eine monatliche Rente an die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen (siehe § 3 Absatz (2)). Diese Rente wird aus dem vorhandenen Gesamt-Guthaben mit den dann gültigen Rechnungsgrundlagen berechnet. Das Gesamt-Guthaben des Vertrages setzt sich wie in § 5 Absatz (2) beschrieben zusammen. Die Abfindung einer Kleinbetragsrente gemäß Absatz (6) gilt entsprechend.

Wenn Sie eine klassische Garantie vereinbart haben, legen wir für die Berechnung der Rente mindestens den Wert der Mindestanlage im Sicherungsguthaben zugrunde.

Das für die Berechnung der Rente zur Verfügung stehende garantierte Kapital können Sie der Verlaufsdarstellung der garantierten Leistungen entnehmen. Diese finden Sie in den vorvertraglichen Informationen sowie in Ihren Vertragsunterlagen.

(8) Nach Rentenbeginn

a) Rentengarantiezeit

Sie können bei Vertragsabschluss eine Rentengarantiezeit mit uns vereinbaren. Diese startet nach dem Rentenbeginn. Sterben Sie während der Rentengarantiezeit, wird eine Leistung an Hinterbliebene fällig.

Den Begriff „Rentengarantiezeit“ verwenden wir aus rein kalkulatorischen Gründen. Aus ihr ergibt sich die Höhe des Sicherungsguthabens, die für die Bildung der Rente an die Hinterbliebenen zur Verfügung steht.

Eine nachträgliche Änderung der Rentengarantiezeit vor dem Rentenbeginn ist mit unserer Zustimmung möglich. Das zulässige Endalter für eine Rentengarantiezeit darf nicht überschritten werden.

Bei einem gewählten Rentenbeginn innerhalb der Rentenwahlphase kann sich die Dauer der Rentengarantiezeit gegebenenfalls verkürzen (siehe § 2 Absatz (3)).

b) Berechnung der Leistung

Sterben Sie während der Rentengarantiezeit, gilt Folgendes: Wir zinsen die bis zum Ende der Rentengarantiezeit noch ausstehenden Renten pro Jahr mit dem beim tatsächlichen Rentenbeginn verwendeten Rechnungszins ab. Falls Sie eine garantierte Rentensteigerung vereinbart haben, berücksichtigen wir diese. Aus diesem Betrag bilden wir eine monatliche Rente, die wir an die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen (siehe § 3 Absatz (2)) auszahlen. Dabei verwenden wir die zum Zeitpunkt des Todes gültigen Rechnungsgrundlagen.

Haben Sie keine Rentengarantiezeit mit uns vereinbart oder sterben Sie nach deren Ablauf, erbringen wir keine Leistung im Todesfall und die Versicherung endet.

Die Abfindung einer Kleinbetragsrente gemäß Absatz (6) gilt entsprechend.

Erbringung der Versicherungsleistungen

Die Versicherungsleistungen erbringen wir grundsätzlich als Geldleistung in EUR.

§ 2 Wie können Sie Ihren Rentenbeginn flexibel gestalten?

(1) Vorgemerkter Rentenbeginn

Sie haben bei Versicherungsbeginn einen Rentenbeginn vorgemerkt. Dieser vorgemerkte Rentenbeginn gilt bis auf Weiteres. Sie finden ihn in Ihrem Versicherungsschein.

Vorverlegung des Rentenbeginns

(2) Vorverlegter Rentenbeginn

Sie können den Beginn der Rentenzahlung vorverlegen, wenn alle Voraussetzungen unter a) erfüllt sind. Dabei können Sie jeden Monatsersten vor dem vorgemerkten Rentenbeginn wählen. Diesen nennen wir den vorverlegten Rentenbeginn. Eventuell eingeschlossene Zusatzversicherungen entfallen zum vorverlegten Rentenbeginn.

a) Voraussetzungen für die Vorverlegung

- Sie haben das 62. Lebensjahr vollendet.
- Der Antrag auf Vorverlegung ist uns spätestens 8 Wochen vor dem gewünschten Rentenbeginn in Textform zugegangen.

b) Garantie-Guthaben zum vorverlegten Rentenbeginn

Wir garantieren Ihnen auch bei Vorverlegung des Rentenbeginns ein Garantie-Guthaben, sofern Sie dieses mit uns vereinbart haben. Das Garantie-Guthaben (siehe § 1 Absatz (1)) zum vorverlegten Rentenbeginn wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu bestimmt. Dabei werden die zu Versicherungsbeginn vereinbarten Rechnungsgrundlagen (siehe § 24) zugrunde gelegt. Durch die Vorverlegung werden weniger Beiträge gezahlt als ursprünglich kalkuliert. Außerdem werden in der kürzeren Zeit bis zum vorverlegten Rentenbeginn weniger Zinsen erwirtschaftet. Aus diesen Gründen fällt das Garantie-Guthaben zum vorverlegten Rentenbeginn geringer aus, als im Versicherungsschein zum vorgemerkten Rentenbeginn dokumentiert.

c) Rente zum vorverlegten Rentenbeginn

Wir garantieren Ihnen auch bei Vorverlegung des Rentenbeginns eine Mindestrente und einen Rentenfaktor. Diese werden zum vorverlegten Rentenbeginn neu bestimmt. Sie fallen zum vorverlegten Rentenbeginn geringer aus, als im Versicherungsschein zum vorgemerkten Rentenbeginn dokumentiert.

Für die garantierte Mindestrente werden insbesondere die zu Versicherungsbeginn vereinbarten Rechnungsgrundlagen (siehe § 24) zugrunde gelegt.

Für den garantierten Rentenfaktor werden das geringere Alter bei vorverlegtem Rentenbeginn und die zu Versicherungsbeginn vereinbarten Rechnungsgrundlagen zugrunde gelegt.

Die Berechnung der versicherten Rente erfolgt gemäß § 1 Absatz (2). Die erreichte garantierte Rente ergibt sich im Rahmen einer Günstigerprüfung gemäß § 1 Absatz (3) c).

Die Abfindung einer Kleinbetragsrente gemäß § 1 Absatz (6) gilt entsprechend.

Wahl des Rentenbeginns in der Rentenwahlphase

(3) Gewählter Rentenbeginn

Sie können den Rentenbeginn innerhalb der Rentenwahlphase um ganze Jahre verschieben, wenn alle Voraussetzungen unter a) erfüllt sind. Diesen bezeichnen wir als gewählten Rentenbeginn. Diese Wahl können Sie bis 8 Wochen vor dem vorgemerkten Rentenbeginn jederzeit ändern. In diesem Fall verkürzt sich die Aufschubdauer wie unter c) beschrieben. Haben Sie die Rentenwahlphase erreicht, können Sie keinen späteren Rentenbeginn mehr wählen.

Die Rentenwahlphase beginnt mit dem vorgemerkten Rentenbeginn. Sie endet am Jahrestag des vorgemerkten Rentenbeginns, der vor Ihrem 85. Geburtstag liegt (spätestmöglicher Rentenbeginn).

Eventuell eingeschlossene Zusatzversicherungen entfallen zu Beginn dieser Phase.

Bei einem gewählten Rentenbeginn innerhalb der Rentenwahlphase kann sich die Dauer der Rentengarantiezeit (siehe § 1 Absatz (8)) gegebenenfalls verkürzen. Dies ist der Fall, wenn zum gewählten Rentenbeginn das zulässige Endalter für eine Rentengarantiezeit überschritten wird.

a) Voraussetzungen für die Wahl des Rentenbeginns

- Die Rentenwahlphase ist nicht ausgeschlossen.
- Der Antrag auf Wahl eines Rentenbeginns ist spätestens 8 Wochen vor Beginn der Rentenwahlphase in Textform bei uns eingegangen.

b) Aufforderung durch uns

Wir werden Sie rechtzeitig vor dem Beginn der Rentenwahlphase auf die Möglichkeit, den Rentenbeginn zu wählen, hinweisen.

Sollten Sie keine Entscheidung treffen, legen wir als Rentenbeginn den bei Versicherungsbeginn vorgemerkten Rentenbeginn fest. Hierauf werden wir Sie in unserer Mitteilung gesondert hinweisen.

c) Verkürzung der Rentenwahlphase

Mit Erreichen des vorgemerkten Rentenbeginns wird die Dauer der Rentenwahlphase und der Aufschubdauer neu bestimmt. Die Rentenwahlphase endet dann mit dem gewählten Rentenbeginn. Entsprechend verkürzt sich zum vorgemerkten Rentenbeginn auch die Aufschubdauer auf die Zeit vom Versicherungsbeginn bis zum gewählten Rentenbeginn.

d) Beitragszahlung, Garantie-Guthaben und Rente in der Rentenwahlphase

Bei beitragspflichtigen Versicherungen können Sie die Beitragszahlung während der Rentenwahlphase einstellen. Sofern Sie eine klassische Garantie oder Beitragsgarantie vereinbart haben, erhöht sich das Garantie-Guthaben, wenn Sie die Beitragszahlung fortführen. Haben Sie eine klassische Garantie vereinbart, gilt Folgendes: Das Garantie-Guthaben erhöht sich im selben Verhältnis, wie sich die Beitragssumme ohne gegebenenfalls geleistete Zuzahlungen durch die während der Phase zusätzlich geleisteten Beiträge erhöht. Haben Sie eine Beitragsgarantie vereinbart, so erhöht sich das Garantie-Guthaben gemäß dem vereinbarten Prozentsatz der während der Phase zusätzlich geleisteten Beiträge. Haben Sie eine Guthabengarantie vereinbart, erhöht sich diese durch eine Erhöhung der klassischen Garantie bzw. Beitragsgarantie.

Zum gewählten Rentenbeginn steht dieses Garantie-Guthaben garantiert für die Ermittlung einer Rente zur Verfügung. Die Höhe der garantierten Mindestrente zum gewählten Rentenbeginn wird neu bestimmt. Dabei werden insbesondere die zu Versicherungsbeginn vereinbarten Rechnungsgrundlagen (siehe § 24) zugrunde gelegt.

Für den garantierten Rentenfaktor werden das höhere Alter und die zu Versicherungsbeginn vereinbarten Rechnungsgrundlagen zugrunde gelegt.

Die Berechnung der versicherten Rente erfolgt gemäß § 1 Absatz (2). Die erreichte garantierte Rente ergibt sich im Rahmen einer Günstigerprüfung gemäß § 1 Absatz (3) c).

e) Vorverlegung innerhalb der Rentenwahlphase

Auch den gewählten Rentenbeginn können Sie vorverlegen. Die Regelungen von Absatz (2) gelten entsprechend.

§ 3 Was sind die Besonderheiten einer Basisrente?

(1) Erbringung der Versicherungsleistungen

Aus dieser Versicherung erfolgt die Auszahlung von Leistungen nach § 10 Absatz 1 Nr. 2 b) EStG nur in Form von monatlichen Rentenzahlungen. Dies gilt auch für Leistungen aus gegebenenfalls eingeschlossenen Zusatzversicherungen. Sie erhalten die Rente im Erlebensfall frühestens ab Vollendung Ihres 62. Lebensjahres. Dies entspricht Ihrem 62. Geburtstag. Eine einmalige Kapitalauszahlung ist nicht möglich. Ausgenommen hiervon ist die Abfindung einer Kleinbetragsrente nach § 1 Absatz (6).

Daher berechnen wir zum Zeitpunkt des Leistungsfalls

- eine lebenslange Rente im Erlebensfall oder
- eine Rente im Todesfall an die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen.

Wir zahlen die garantierten Renten in gleichbleibender oder steigender Höhe aus.

(2) Rentenzahlung im Todesfall

Eine Todesfall-Leistung zahlen wir nur an die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen gemäß EStG. Ist zum Zeitpunkt des Todes kein solcher Hinterbliebener vorhanden, erbringen wir keine Leistung im Todesfall und die Versicherung endet. Hinterbliebene gemäß EStG sind die Folgenden:

a) Ehepartner bzw. eingetragener Lebenspartner

Wenn Sie zum Zeitpunkt Ihres Todes verheiratet sind, erhält Ihr noch lebender Ehepartner die Leistung im Todesfall. Dies gilt auch für den Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Die Leistung im Todesfall zahlen wir als lebenslange monatliche Rente.

b) Kinder

Wenn kein Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner vorhanden ist, leisten wir an Ihre versorgungsberechtigten Kinder. Versorgungsberechtigt sind Kinder, für die Sie einen Anspruch auf Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag gemäß § 32 Absatz 6 EStG haben. Ein Anspruch auf die Leistung im Todesfall besteht auch für den Zeitraum, in dem die Kinder nur die Voraussetzungen des § 32 Absatz 4 Satz 1 EStG erfüllen. Die Leistung im Todesfall zahlen wir als monatliche Rente, solange die genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Kein Anspruch auf zusätzliche Auszahlung

Es besteht kein zusätzlicher Anspruch auf Auszahlungen, die über die Zahlung einer Rente oder die Leistungen aus einer ergänzenden Absicherung hinausgehen. Insbesondere haben Sie keinen Anspruch auf die Auszahlung eines Rückkaufswertes (siehe § 21).

§ 4 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt mit dem Vertragsabschluss, frühestens jedoch zum vereinbarten Versicherungsbeginn. Dieser ist im Versicherungsschein dokumentiert. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Einlöschbeitrages (siehe § 13 Absatz (2)) kann unsere Leistungspflicht entfallen (siehe § 14).

II. Kapitalanlage

§ 5 Was sind die Grundsätze dieser Rentenversicherung?

(1) Verwendung Ihrer Beiträge

Sie zahlen Ihre vereinbarten Beiträge. Davon ziehen wir Kosten ab. Diese Anlagebeiträge legen wir für Sie in der Regel klassisch und in ausgewählten Fonds an. Die Anlage kann auch ausschließlich klassisch oder in Fonds erfolgen. Die Verwendung der Beiträge hängt von Ihrer Wahl der Garantie ab. Beiträge eventuell eingeschlossener Zusatzversicherungen werden dabei nicht berücksichtigt.

Kapitalanlage vor Rentenbeginn

(2) Gesamt-Guthaben

Die Anlagebeiträge und unwiderruflich gutgeschriebenen Überschüsse erhöhen Ihr Vertragsguthaben, welches wir Gesamt-Guthaben nennen.

Das Gesamt-Guthaben kann vor Rentenbeginn in die folgenden Komponenten angelegt werden:

- Sicherungsguthaben
- Wertsicherungsfonds
- Freie Fonds

Bei Tod bzw. bei Rentenbeginn kommt zum Gesamt-Guthaben ggf. noch Folgendes dazu:

- Leistung aus widerruflich zugeordneten Überschüssen (siehe § 8 Absatz (7))
- Beteiligung an den Bewertungsreserven (siehe § 8 Absatz (12))

a) Sicherungsguthaben

Die Anlage im Sicherungsguthaben wird von uns zur Sicherstellung von zugesagten Garantien verwendet. Die Kapitalanlage erfolgt innerhalb unseres Sicherungsvermögens. Da das Kapital nicht direkt am Aktienmarkt teilnimmt, besteht kein Risiko eines Wertverlusts durch Kursschwankungen. Es wird mit dem entsprechenden Rechnungszins verzinst. Dieser beträgt 0,00 % (siehe § 24).

Um gezielt in das Sicherungsguthaben zu investieren, können Sie eine Mindestanlage im Sicherungsguthaben wählen (siehe § 1 Absatz (1) a) und § 6 Absatz (8)).

b) Wertsicherungsfonds

Die Anlage im Wertsicherungsfonds bietet Renditechancen am Kapitalmarkt. Gleichzeitig trägt der Wertsicherungsfonds zur Sicherstellung von zugesagten Garantien bei, weil er über einen Sicherungsmechanismus verfügt: Der Wert der Fondsanteile (Rücknahmepreis) darf innerhalb eines Monats maximal um einen festgelegten Prozentsatz sinken. Für den Fall, dass der Wert der Fondsanteile stärker sinkt, garantiert die Württembergische Lebensversicherung AG Ihnen einen Ausgleich des über den festgelegten Prozentsatz hinausgehenden Fehlbetrages. Der Ausgleich wird Ihrem Vertrag zum Ende des Monats, in dem der Fehlbetrag aufgetreten ist, gutgeschrieben. Bis zum festgelegten Prozentsatz tragen Sie das Risiko der Wertminderung.

Den Namen des Wertsicherungsfonds entnehmen Sie bitte Ihrem Persönlichen Vorschlag oder Ihrem Versicherungsschein. Eine Beschreibung der Anlagestrategie des Fonds sowie die Höhe des festgelegten Prozentsatzes finden Sie im Verkaufsprospekt und in der Fondsbeschreibung des Wertsicherungsfonds.

c) Freie Fonds

Die Anlage in den freien Fonds bietet zusätzliche Chancen auf eine attraktive Rendite. Die Anlage erfolgt in die von Ihnen gewählten Fonds gemäß der vereinbarten Aufteilung. Bei Kurssteigerungen der Fonds haben Sie die Chance einen Wertzuwachs zu erzielen. Bei Kursrückgängen tragen Sie das Risiko der Wertminderung bis hin zum Totalverlust des Fondsguthabens. Dies kann auch eine Folge außergewöhnlicher Umstände sein: Beispielsweise kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme der Fondsanteile aussetzen. Die Ihnen verbindlich zugesagten garantierten Leistungen sind hiervon nicht betroffen. Bei Werten, die nicht in EUR geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert der Fonds zusätzlich beeinflussen.

(3) Aufteilung des Gesamt-Guthabens und Umschichtung

Jeden Monat prüfen wir Ihren Vertrag individuell. Dabei entscheiden wir darüber,

- wie wir neue Anlagebeiträge und Überschüsse auf die einzelnen Komponenten aufteilen.
- wie wir, falls nötig, bereits aufgeteiltes Guthaben zwischen den Komponenten verschieben (Umschichtung).

Hierdurch entstehen Ihnen keine zusätzlichen Kosten.

Wir tun dies aus den folgenden Gründen:

- Wir nutzen die Chancen am Kapitalmarkt zu Ihrem Vorteil, indem wir Kapital möglichst in Fonds anlegen.
- Um zugesagte Garantien zu sichern, legen wir einen Teil des Guthabens im Sicherungsguthaben und im Wertsicherungsfonds an.

Haben Sie mit uns keine Garantie (siehe § 1) vereinbart, wird Ihr Guthaben vollständig in den freien Fonds angelegt und nicht umgeschichtet.

Haben Sie als Mindestanlage im Sicherungsguthaben 100 % gewählt, wird Ihr Guthaben vollständig im Sicherungsguthaben angelegt und nicht umgeschichtet.

Die Aufteilung des Gesamt-Guthabens und die Umschichtung erfolgen nach einem Rechenverfahren, das die allgemein anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berücksichtigt. Wenn wir Guthaben aus dem Sicherungsguthaben in Fonds umschichten, erfolgt dies gleichmäßig über 12 Monate.

(4) Spezialfall: Zwischenkonto

Die Aufteilung des Gesamt-Guthabens auf die in Absatz (2) beschriebenen Komponenten erfolgt immer zum ersten Arbeitstag eines Monats. Deshalb teilen wir die Anlagebeiträge bis zum ersten Arbeitstag des nächsten Monats in den folgenden Fällen einem unverzinsten Zwischenkonto zu:

- Rückwirkende Policierung
- Rückwirkende Beitragserhöhung
- Zuzahlungen

(5) Stichtag

Bei der Aufteilung des Guthabens sowie für die Berechnung der Verwaltungskosten auf das Fondsguthaben legen wir für das Fondsguthaben den am Stichtag ermittelten Rücknahmepreis der Fondsanteile zugrunde. Stichtag ist der erste Börsentag des Monats.

Der Spezialfall gemäß Absatz (9) gilt analog.

Kapitalanlage nach Rentenbeginn

Während der Rentenbezugszeit ist Ihr Guthaben vollständig im Sicherungsguthaben angelegt.

Wie ermitteln wir das Fondsguthaben im Leistungsfall?

(6) Ermittlung des EUR-Wertes des Fondsguthabens

Den EUR-Wert des Fondsguthabens ermitteln wir wie folgt: Wir multiplizieren die Anzahl der Fondsanteile der Versicherung mit den am Stichtag ermittelten Rücknahmepreisen der Fondsanteile. Deshalb kann das Fondsguthaben erst ermittelt werden, wenn eine Versicherungsleistung fällig wird bzw. der Rücknahmepreis der Fondsanteile zum jeweiligen Stichtag vorliegt.

(7) Stichtag für die Berechnung der Leistung

Für die Rentenzahlung legen wir als Stichtag den letzten Börsentag des Monats zugrunde, der 2 Monate vor dem Rentenbeginn beginnt. Der Stichtag liegt jedoch nicht vor dem Termin der Beantragung.

Für die Berechnung der Todesfall-Leistung ist der Stichtag der Tag nach Eingang der Meldung des Todesfalls.

Ist dieser Stichtag kein Börsentag, so wird als Stichtag der darauffolgende Börsentag verwendet.

(8) Zeitpunkt der Auszahlung

Voraussetzung für die Auszahlung der Leistung ist, dass die in § 9 genannten Unterlagen rechtzeitig bei uns eingegangen sind.

Für die Todesfall-Leistung sind die Unterlagen gemäß § 9 Absatz (3) zusammen mit der Todesfallmeldung einzureichen. Dann wird

der Überweisungsauftrag für die Todesfall-Leistung innerhalb einer Bearbeitungszeit von 2 Wochen nach Eingang der Todesfallmeldung erteilt.

Voraussetzung für die Rentenzahlung zum gewünschten Termin ist: Die Unterlagen müssen spätestens eine Woche vor dem maßgebenden Stichtag bei uns eingegangen sein.

Bei einem nicht termingerechten Eingang der Unterlagen wird entsprechend später ausgezahlt.

(9) Spezialfall: Feststellung der Rücknahmepreise oder Rücknahme der Anteile nicht möglich

Es kann vorkommen, dass zum Stichtag eine Feststellung der Rücknahmepreise oder eine Rücknahme der Anteile einzelner Fonds nicht möglich ist. In diesem Fall behalten wir uns vor, die Festlegung der Rücknahmepreise zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorzunehmen. Der auf diese Fondsanteile entfallende Teil der Versicherungsleistung wird entsprechend später fällig. In diesem Fall erbringen wir Ihnen eine vorläufige Leistung aus den veräußerbaren Fondsanteilen. Sie erhalten dann mindestens Ihre garantierte Leistung.

Alternativ können wir in diesem Fall den Wert der Fondsanteile anhand des aktuellen Preises am Kapitalmarkt bestimmen. Dann legen wir diesen Wert anstelle des Rücknahmepreises bei der Ermittlung des Fondsguthabens zugrunde. Stattdessen können Sie eine vorläufige Leistung aus den veräußerbaren Fondsanteilen verlangen. Sie erhalten dann mindestens Ihre garantierte Leistung.

Diese Maßnahmen erfolgen unverzüglich durch uns unter Wahrung der Interessen aller Versicherungsnehmer.

§ 6 Wie können Sie Ihre Garantien anpassen?

Änderung der Guthabengarantie

(1) Allgemeine Voraussetzung

Wenn Sie für die Mindestanlage im Sicherungsguthaben 100 % gewählt haben, können Sie nicht zusätzlich eine Guthabengarantie wählen.

(2) Garantieplan

Wenn Sie sich für den Garantieplan entschieden haben, wird die Guthabengarantie bis 5 Jahre vor dem vorgemerkten Rentenbeginn stufenweise angehoben. Hierdurch kann auch Ihr Garantie-Guthaben steigen.

a) Bestimmung des Garantie-Guthabens

Bei Versicherungsbeginn ist noch keine Guthabengarantie vorhanden. Zu jedem Monatsersten ermitteln wir Ihr Gesamt-Guthaben. Dieser Wert wird dann mit einem steigenden Prozentsatz multipliziert. Zum so errechneten Betrag werden eine ggf. vereinbarte Beitragsgarantie oder klassische Garantie aus den vereinbarten zukünftigen Beiträgen addiert. Ist diese neue Guthabengarantie größer als das bisherige Garantie-Guthaben, erhöhen wir dieses entsprechend. Ansonsten bleibt das Garantie-Guthaben auf dem alten Stand. Der Prozentsatz steigt monatlich gleichmäßig von 0 % bei Versicherungsbeginn auf 70 % zum Ende des Garantieplans an. Damit entspricht das Garantie-Guthaben 5 Jahre vor dem vorgemerkten Rentenbeginn mindestens 70 % des dann vorhandenen Gesamt-Guthabens.

Bei einer ungünstigen Wertentwicklung der Fonds oder aufgrund der vereinbarten Beitragsgarantie oder klassischen Garantie kann es passieren, dass sich Ihr Garantie-Guthaben nicht erhöht. Das Garantie-Guthaben kann hierbei jedoch nicht sinken.

b) Umschichtung

Wenn sich durch den Garantieplan das Garantie-Guthaben erhöht, wird Guthaben sukzessive von den freien Fonds in den Wertsicherungsfonds und vom Wertsicherungsfonds in das Sicherungsguthaben umgeschichtet. Hierdurch entstehen Ihnen keine zusätzlichen Kosten.

c) Automatisches Ablaufmanagement

Ist der Garantieplan vereinbart, so ist das Ablaufmanagement „Garantie“ (siehe Absatz (3)) vorgemerkt. Dieses schließt dann automatisch 5 Jahre vor dem vorgemerkten Rentenbeginn an den Garantieplan an.

d) Ein- und Ausschluss des Garantieplans

Auf Wunsch können Sie den Garantieplan bis 5 Jahre vor dem vorgemerkten Rentenbeginn jederzeit zum nächsten Monatsersten einschließen. Der anfängliche Prozentsatz entspricht in diesem Fall dem Prozentsatz, der bei Einschluss ab Versicherungsbeginn erreicht worden wäre.

Sie können jederzeit auf den Garantieplan ab dem nächsten Monatsersten verzichten. In diesem Fall bleibt die Guthabengarantie auf dem erreichten Wert und wird nicht mehr automatisch erhöht. Ein vereinbartes Ablaufmanagement ist bei Bedarf separat abzuwählen.

Eine Senkung der Garantie kann dazu führen, dass der Garantieplan ausgeschlossen wird (siehe Absatz (9)).

(3) Ablaufmanagement „Garantie“

Wenn Sie sich für das Ablaufmanagement entschieden haben, wird die Guthabengarantie in den letzten 5 Jahren vor dem vorgemerkten Rentenbeginn stufenweise angehoben. Hierdurch kann auch Ihr Garantie-Guthaben steigen.

a) Bestimmung des Garantie-Guthabens

Zu jedem Monatsersten ermitteln wir Ihr Gesamt-Guthaben. Dieser Wert wird dann mit einem steigenden Prozentsatz multipliziert. Zum so errechneten Betrag werden eine ggf. vereinbarte Beitragsgarantie oder klassische Garantie aus den vereinbarten zukünftigen Beiträgen addiert. Ist diese neue Guthabengarantie größer als das bisherige Garantie-Guthaben, erhöhen wir dieses entsprechend. Ansonsten bleibt das Garantie-Guthaben auf dem alten Stand. Der Prozentsatz steigt monatlich gleichmäßig von 70 % zu Beginn des Ablaufmanagements auf 100 % zum vorgemerkten Rentenbeginn an. Damit garantieren wir Ihnen 5 Jahre vor dem vorgemerkten Rentenbeginn 70 % und zum vorgemerkten Rentenbeginn 100 % des jeweils vorhandenen Gesamt-Guthabens.

Bei einer ungünstigen Wertentwicklung der Fonds oder aufgrund der vereinbarten Beitragsgarantie oder klassischen Garantie kann es passieren, dass sich Ihr Garantie-Guthaben nicht erhöht. Das Garantie-Guthaben kann hierbei jedoch nicht sinken.

b) Umschichtung

Wenn sich durch das Ablaufmanagement das Garantie-Guthaben erhöht, wird das Guthaben sukzessive von den freien Fonds in den Wertsicherungsfonds und vom Wertsicherungsfonds in das Sicherungsguthaben umgeschichtet. Hierdurch entstehen Ihnen keine zusätzlichen Kosten.

c) Ein- und Ausschluss des Ablaufmanagements

Sie haben bis zum vorgemerkten Rentenbeginn die Möglichkeit, sich für das Ablaufmanagement zu entscheiden. Schließen Sie das Ablaufmanagement nach seinem planmäßigen Beginn ein, gilt Folgendes: Der anfängliche Prozentsatz entspricht dann dem Prozentsatz, der bei Einschluss ab Versicherungsbeginn erreicht worden wäre.

Sie haben das Recht, das vereinbarte Ablaufmanagement jederzeit vor dessen Beginn auszuschließen. Ein bereits laufendes Ablaufmanagement kann frühestens zu Beginn des Folgemonats, nachdem die Aussetzung beantragt wurde, ausgesetzt werden. Nach dem Ausschluss bleibt die Guthabengarantie auf dem erreichten Wert und wird nicht mehr automatisch erhöht. Nach einer Aussetzung können Sie zu einem späteren Zeitpunkt die erneute Wiederaufnahme des Ablaufmanagements verlangen. Eine Senkung der Garantie kann dazu führen, dass das Ablaufmanagement ausgeschlossen wird (siehe Absatz (9)).

(4) Erhöhung der Guthabengarantie (Fix Plus)

Sie können vor dem Rentenbeginn jederzeit zum nächsten Monatsersten beantragen, die Guthabengarantie zu erhöhen. Dazu wählen Sie einen Betrag, der höchstens dem Gesamt-Guthaben entspricht.

Zu diesem Betrag werden eine ggf. vereinbarte Beitragsgarantie oder klassische Garantie aus den vereinbarten zukünftigen Beiträgen addiert. Ist diese neue Guthabengarantie größer als das bisherige Garantie-Guthaben, erhöhen wir dieses entsprechend. Ansonsten bleibt das Garantie-Guthaben auf dem alten Stand.

Wir werden Sie über das Garantie-Guthaben in Textform informieren.

Änderung der klassischen Garantie und der Beitragsgarantie

(5) Grundsatz

Zu Versicherungsbeginn haben Sie die Möglichkeit mit uns eine klassische Garantie und eine Beitragsgarantie zu vereinbaren. Vor dem vorgemerkten Rentenbeginn können Sie diese Garantievereinbarung anpassen. Dadurch ändert sich die Höhe der Leistungen. In der Rentenwahlphase können Sie weder die klassische Garantie noch die Beitragsgarantie ändern.

(6) Änderung der klassischen Garantie

Sie können vor dem vorgemerkten Rentenbeginn die Mindestanlage im Sicherungsguthaben erhöhen oder senken. Hierzu wählen Sie einen neuen Prozentsatz der Beiträge, den wir mindestens im Sicherungsguthaben anlegen sollen (siehe § 1 Absatz (1) a)). Dadurch ergibt sich eine neue klassische Garantie.

Der neue Prozentsatz bezieht sich sowohl auf bereits eingezahlte Beiträge als auch auf die vereinbarten zukünftigen Beiträge. Für die bereits eingezahlten Beiträge gilt dies nur, sofern das vorhandene Gesamt-Guthaben hierfür ausreicht. Anderenfalls wird nur das vorhandene Gesamt-Guthaben zugrunde gelegt. Unabhängig vom gewählten Prozentsatz werden höchstens die Anlagebeiträge berücksichtigt.

(7) Änderung der Beitragsgarantie

Sie können vor dem vorgemerkten Rentenbeginn eine Beitragsgarantie ein- bzw. ausschließen oder eine bereits vereinbarte Beitragsgarantie anpassen (siehe § 1 Absatz (1) b)). Hierzu wählen Sie einen neuen Prozentsatz der Summe der vereinbarten Beiträge. Der neue Prozentsatz bezieht sich sowohl auf bereits eingezahlte Beiträge als auch auf die vereinbarten zukünftigen Beiträge. Die Änderung der Garantie ist nur möglich, wenn die Voraussetzung der Finanzierbarkeit nach Absatz (10) erfüllt ist.

(8) Regelungen für die Wahl der Prozentsätze

Falls Sie eine klassische Garantie oder eine Beitragsgarantie einschließen wollen, gilt Folgendes:

- Der Prozentsatz für die Beitragsgarantie muss größer sein als der Prozentsatz für die Mindestanlage im Sicherungsguthaben.
- Der Prozentsatz für die Beitragsgarantie darf höchstens 90 % betragen.

- Beträgt die Beitragsgarantie mehr als 80 %, muss die Mindestanlage im Sicherungsguthaben mindestens 40 % betragen.

Wenn Sie für die Mindestanlage im Sicherungsguthaben 100 % wählen, können Sie nicht zusätzlich eine Beitragsgarantie wählen.

(9) Auswirkungen der Änderungen

Durch eine Änderung der Garantie-Vereinbarung wird eine erreichte Guthabengarantie aus einem vorherigen Fix Plus zurückgesetzt.

Eine Senkung der klassischen Garantie oder Beitragsgarantie kann auch die Guthabengarantie betreffen und zum Ausschluss eines bisher eingeschlossenen Ablaufmanagements führen. Dies gilt auch für ein eingeschlossenes Ablaufmanagement. Ob nach der Änderung ein Garantieplan oder Ablaufmanagement eingeschlossen ist, erkennen Sie im Nachtrag zum Versicherungsschein.

Wenn wir Guthaben aus dem Sicherungsguthaben in Fonds umschichten, erfolgt dies innerhalb von 12 Monaten.

Durch die Änderung der Garantie-Vereinbarung ändern sich in der Regel die garantierten Leistungen. Diese teilen wir Ihnen in einem Nachtrag zum Versicherungsschein mit.

Einschränkung der Erhöhung des Garantie-Guthabens

(10) Voraussetzung der Finanzierbarkeit

Wie Sie Ihre Garantie-Vereinbarung ändern können, hängt von Ihrem Gesamt-Guthaben ab. Wenn Sie eine Erhöhung der Garantie beantragen, besteht die Möglichkeit, dass Ihr Gesamt-Guthaben nicht ausreicht, um die erhöhte Garantie sicherzustellen. In diesem Fall ist die Änderung nicht finanzierbar und somit nicht durchführbar. Dann bieten wir Ihnen eine Alternative an.

Zwischen der Beantragung und der Durchführung der Garantieänderung kann Ihr Gesamt-Guthaben durch Kursverluste der Fonds noch sinken. Dies kann dazu führen, dass die Garantieänderung nicht mehr finanzierbar ist.

(11) Voraussetzung der Rücknahme von Fondsanteilen

Bei einer Erhöhung des Garantie-Guthabens werden Fondsanteile der freien Fonds sukzessive in den Wertsicherungsfonds und gegebenenfalls vom Wertsicherungsfonds in das Sicherungsguthaben umgeschichtet. Dies gilt neben der Erhöhung der Guthabengarantie, Beitragsgarantie oder klassischen Garantie auch beim Garantieplan und Ablaufmanagement. Diese Umschichtung kann nur erfolgen, wenn die entsprechenden Fondsanteile zum Zeitpunkt der Umschichtung von der Kapitalverwaltungsgesellschaft zurückgenommen werden. Sollte beispielsweise für einzelne Fonds die Rücknahme der Anteile ausgesetzt sein bzw. nach Beginn der Umschichtung ausgesetzt werden, sind die Anteile dieser Fonds von der Umschichtung ausgenommen.

(12) Folgen, wenn die Fondsanteile nicht zurückgenommen werden

Befinden sich in Ihrem Vertrag nur noch Fonds, die zum aktuellen Zeitpunkt nicht zurückgenommen werden, endet für Ihren Vertrag der Garantieplan bzw. das Ablaufmanagement vorzeitig.

Eine von Ihnen gewünschte Erhöhung der Guthabengarantie (Fix Plus) bzw. der klassischen Garantie oder der Beitragsgarantie wird nur dann durchgeführt, wenn zum Zeitpunkt der Erhöhung die Fondsanteile in Ihrem Vertrag von der Kapitalverwaltungsgesellschaft zurückgenommen werden.

Sollten die Fondsanteile nicht zurückgenommen werden, informieren wir Sie hierüber umgehend.

§ 7 Wie können Sie Ihre freien Fonds wählen?

(1) Wahlmöglichkeiten

Für die Anlage in den freien Fonds können Sie sich für eine der folgenden Möglichkeiten entscheiden:

- Sie wählen einzelne Fonds.
- Sie wählen einen unserer themenbezogenen Fondsbaskets. Diese Wahl können Sie im Vertragsverlauf ändern (siehe Absätze (2) und (3)).

a) Einzelne Fonds

Wir bieten Ihnen für dieses Produkt qualitativ hochwertige und vielseitige freie Fonds an. Wir gewährleisten, dass diese Fonds eine gewisse Breite an Themen- und Anlageschwerpunkten, Anlageinstrumenten, Währungen und Lokalisationen abdecken.

Aus den von uns angebotenen Fonds können Sie maximal 5 Fonds auswählen. Auch die prozentuale Aufteilung der gewählten Fonds legen Sie fest.

b) Fondsbaskets

Wir bieten Ihnen für dieses Produkt eine Auswahl an themenbezogenen Fondsbaskets an. Dabei handelt es sich um eine Zusammenstellung von mehreren Fonds mit unterschiedlicher prozentualer Aufteilung. Jeder Fondsbasket folgt spezifisch festgelegten Anlagegrundsätzen.

Die Zusammenstellung der Fondsbaskets überprüfen wir in regelmäßigen Abständen und passen diese gegebenenfalls an. Dadurch kann sich die Zusammenstellung und die prozentuale Aufteilung der Fonds im Fondsbasket ändern. Wir können auch einen von Ihnen gewählten Fondsbasket aus unserem Angebot streichen. Über eine Anpassung oder Streichung des Fondsbaskets informieren wir Sie.

(2) Übertragung von Fondsguthaben (Shift)

Sie können jederzeit beantragen, Ihr Fondsguthaben der freien Fonds vollständig oder teilweise in einen oder mehrere andere Fonds zu übertragen (Shiften). Durch die Übertragung des bestehenden Fondsguthabens ändert sich nicht automatisch die zukünftige Besparung der Fonds.

a) Voraussetzungen

Voraussetzung für den Shift ist, dass die zu übertragenden Fondsanteile zum Zeitpunkt der Übertragung von der Kapitalverwaltungsgesellschaft zurückgenommen werden. Der Anspruch besteht beispielsweise nicht, falls eine Rücknahme der Anteile ausgesetzt ist.

Sie können Ihr Fondsguthaben nur in Fonds übertragen, die wir für diesen Tarif zu diesem Zeitpunkt anbieten.

b) Vorgehensweise

Wir ermitteln den EUR-Wert des zu übertragenden Fondsguthabens und wandeln diesen in Fondsanteile der von Ihnen gewünschten Fonds um. Dabei wird kein Ausgabeaufschlag erhoben.

c) Häufigkeit der Übertragung und Kosten

Sie können jeden Monat eine Übertragung vornehmen. Wünschen Sie weitere Übertragungen, ist dafür unsere Zustimmung erforderlich. Das Shiften ist immer kostenlos.

d) Stichtag

Zur Ermittlung des EUR-Wertes des Fondsguthabens legen wir als Stichtag den von Ihnen gewünschten Termin zugrunde. Der

Stichtag kann jedoch frühestens der Tag nach Eingang des Antrags sein. Ist dieser Stichtag kein Börsentag, so wird als Stichtag der darauffolgende Börsentag verwendet.

Es kann vorkommen, dass zum Stichtag eine Feststellung der Rücknahmepreise nicht möglich ist. In diesem Fall behalten wir uns vor, die Festlegung der Rücknahmepreise zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorzunehmen. Die Übertragung der Fonds wird solange ausgesetzt. Diese Maßnahmen erfolgen unverzüglich durch uns unter Wahrung der Interessen aller Versicherungsnehmer.

(3) Änderung der zukünftigen Besparung der freien Fonds (Switch)

Die Auswahl der Fonds und die Aufteilung können Sie für die Zukunft zu jedem Monatsersten ändern (Switchen). Dabei können Sie aus den zum aktuellen Zeitpunkt für Ihren Tarif angebotenen Fonds maximal 5 auswählen. Das Switchen ist immer kostenlos.

Sofern Sie nur Switchen, ohne die bisherigen Fonds auch zu Shiften, verbleibt Ihr vorhandenes Fondsguthaben in den bisherigen Fonds. Dadurch kann es in Ihrem Vertrag auch mehr als 5 freie Fonds geben. Die Anzahl der Fonds, die im Vertrag enthalten sind, ist nicht begrenzt.

III. Überschussbeteiligung

§ 8 Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?

(1) Überschussbeteiligung

Wir beteiligen Sie gemäß § 153 VVG an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung).

Nachfolgend erläutern wir Ihnen

- wie Überschüsse allgemein entstehen und wie wir diese verwenden.
- wie wir Ihren Vertrag am Überschuss beteiligen.
- wie Bewertungsreserven entstehen.
- wie wir Ihrem Vertrag Bewertungsreserven zuordnen.

Die Höhe der Überschussbeteiligung ist nicht vorhersehbar. Sie hängt von vielen Faktoren ab, welche von uns nur begrenzt beeinflussbar sind. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann daher nicht garantiert werden. Sie kann auch 0 EUR betragen.

Die Höhe der Überschüsse und Bewertungsreserven veröffentlichen wir jährlich in unserem Geschäftsbericht oder teilen sie Ihnen in der Jahresinformation mit.

(2) Allgemeine Entstehung und Verwendung von Überschüssen

Den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens nennen wir Rohüberschuss. Diesen ermitteln wir nach handels- und aufsichtsrechtlichen Vorschriften.

Mit der Feststellung des Jahresabschlusses entscheiden wir, welcher Teil des Rohüberschusses für die Überschussbeteiligung aller überschussberechtigten Verträge zur Verfügung steht. Dabei beachten wir die aufsichtsrechtlichen Vorgaben, insbesondere die MindZV in der jeweils geltenden Fassung.

Den für die Versicherungsnehmer bestimmten Überschuss können wir

- als Direktgutschrift unmittelbar den überschussberechtigten Verträgen gutschreiben oder
- der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) zuführen.

Sinn der RfB ist es, Schwankungen des Überschusses über die Jahre auszugleichen. Die RfB darf von uns grundsätzlich nur für

die Überschussanteile der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen dürfen wir hiervon mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abweichen (§ 140 Absatz 1 VAG).

Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrages am Überschuss ergeben sich aus der Zuführung zur RfB nicht.

(3) Jährliche Festlegung der Höhe der Überschussanteile

Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir fassen deshalb gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammen. Zum Beispiel ordnen wir Berufsunfähigkeitsversicherungen einer anderen Bestandsgruppe zu als Rentenversicherungen. Wir unterscheiden hierbei zwischen Einzelversicherungen und Kollektivversicherungen mit Tarifzusatz „K“.

Innerhalb einer Bestandsgruppe können wir weitere Überschussgruppen bilden, um ähnliche Risiken zusammenzufassen.

Die Verteilung der Überschüsse auf die Überschussgruppen nehmen wir nach einem verursachungsorientierten Verfahren vor. Dabei richten wir uns danach, in welchem Umfang die jeweilige Überschussgruppe zur Entstehung der Überschüsse beigetragen hat.

Der Vorstand legt jedes Jahr auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars die Überschussanteilsätze für alle Überschussgruppen fest. Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten werden diese der RfB entnommen.

Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht oder teilen sie Ihnen in der Jahresinformation mit.

(4) Beteiligung Ihrer Versicherung am Überschuss vor Beginn der Rentenzahlung

Die Überschussbeteiligung erfolgt in Form von Überschussanteilen und der Beteiligung an den Bewertungsreserven (siehe Absätze (11) und (12)). Die Überschussanteile setzen sich aus den folgenden Teilen zusammen:

- Zinsüberschussanteil in Prozent des überschussberechtigten Sicherungsguthabens
Das überschussberechtigte Sicherungsguthaben ist der Mittelwert des monatlich im Sicherungsguthaben angelegten Guthabens während des abgelaufenen Versicherungsjahres.
- Zinsüberschussanteil in Prozent des Mittelwerts der widerruflich zugeordneten Überschussanteile während des abgelaufenen Versicherungsjahres
- Extra-Überschussanteil in Prozent des überschussberechtigten Sicherungsguthabens für Monate mit 100 % Mindestanlage im Sicherungsguthaben während des abgelaufenen Versicherungsjahres
- Kostenüberschussanteile bezogen auf das Guthaben im Sicherungsguthaben beziehungsweise auf das Fondsguthaben zum Monatsbeginn
- Fondsabhängiger Überschussanteil bezogen auf das Fondsguthaben zum Monatsbeginn

Den Zins- und den Extra-Überschussanteil erhalten Sie jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres, erstmalig zu Beginn des zweiten Versicherungsjahres.

Kostenüberschussanteile auf das Fondsguthaben teilen wir jeweils monatlich zu. Sie erhalten den Kostenüberschussanteil erstmals im 16. Versicherungsjahr.

Kostenüberschussanteile auf das Guthaben im Sicherungsguthaben teilen wir jährlich zu. Sie erhalten den Kostenüberschussanteil erstmals im 17. Versicherungsjahr.

Den fondsabhängigen Überschussanteil teilen wir monatlich frühestens zum Beginn des 2. Monats zu. Der fondsabhängige Überschussanteil setzt sich aus der Summe der einzelnen fondsabhängigen Überschussanteile zusammen. Dabei werden alle Fonds berücksichtigt, die Ihrer Versicherung jeweils zugrunde liegen. Wir garantieren Ihnen mindestens den zugesicherten fondsabhängigen Überschussanteilsatz.

Bei Rentenbeginn innerhalb eines Versicherungsjahres ordnen wir Ihnen die Überschüsse anteilig zu. Dies gilt auch, falls das erste Versicherungsjahr keine 12 Monate umfasst. Bei Beendigung der Versicherung durch Tod innerhalb eines Monats bzw. Versicherungsjahres ordnen wir für den angefangenen Monat bzw. das angefangene Versicherungsjahr keine Überschussanteile zu.

Die Überschussanteile werden auf widerrufliche und unwiderrufliche Überschüsse aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt gemäß dem in Absatz (5) beschriebenen Verfahren. Die Beschreibung der widerruflichen und unwiderruflichen Überschussanteile entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Absätzen (6) und (7).

Die Überschussanteilsätze in der Zeit bis zum vorgemerkten Rentenbeginn und in der Rentenwahlphase können voneinander abweichen.

Die speziellen Regelungen für die Zusatzversicherungen entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen der Zusatzversicherungen.

(5) Aufteilung der Überschüsse auf widerrufliche und unwiderrufliche Überschüsse

Die Aufteilung auf widerruflich zuzuordnende und unwiderruflich gutzuschreibende Überschüsse erfolgt vertragsindividuell. Sie erfolgt nach einem anerkannten versicherungsmathematischen Verfahren.

In den ersten Versicherungsjahren wird ein großer Teil, gegebenenfalls sogar der gesamte Teil, der Überschüsse Ihrem Vertrag widerruflich zugeordnet. Nur ein geringer, gegebenenfalls kein, Teil wird Ihnen sofort unwiderruflich gutgeschrieben.

Für die Aufteilung der Überschüsse wird die Zeit vor Rentenbeginn in zwei Phasen unterteilt. Wir bezeichnen diese im Folgenden mit „Aufbauphase“ und „Zielphase“. In diesen Phasen werden jeweils unterschiedliche Aufteilungsverfahren angewendet. Dabei kann der Beginn der Zielphase jährlich neu festgelegt werden.

In der Aufbauphase legen wir grundsätzlich die Aufteilung der Überschüsse auf widerruflich zuzuordnende und unwiderruflich gutzuschreibende Überschüsse jährlich fest.

In der Zielphase wird die Aufteilung der Überschüsse vertragsindividuell bestimmt. Sie richtet sich grundsätzlich nach dem angestrebten Zielniveau an unwiderruflichen Überschüssen. Das angestrebte Zielniveau an unwiderruflichen Überschüssen schreiben wir mit den dafür festgelegten Anteilsätzen und Wartezeiten fort. Dabei werden die in Absatz (6) beschriebenen tariflich kalkulierten Verwaltungskosten berücksichtigt. Sie finden diese Anteilsätze sowie die zugehörige Bezugsgröße im Geschäftsbericht. Für den unwiderruflichen Teil der Überschüsse gilt Folgendes: Er wird so gewählt, dass sich die Differenz zwischen angestrebtem Zielniveau und dem erreichten Stand an unwiderruflich gutgeschriebenen Überschüssen bis zum vorgemerkten Rentenbeginn sukzessive verringert. Dies gilt auch für den gewählten Rentenbeginn, sofern Sie uns diesen gemäß § 2 Absatz (3) mitgeteilt haben.

Informationen zu den Überschüssen können Sie Ihrer Jahresinformation entnehmen.

(6) Verwendung von unwiderruflich gutgeschriebenen Überschüssen vor Rentenbeginn

Für die Zeit bis zum Rentenbeginn erhöhen die unwiderruflich zugeordneten Überschüsse entweder

- das Sicherungsguthaben (Überschuss-System Anlage im Sicherungsvermögen) oder
- das Gesamt-Guthaben (Überschuss-System Anlage im Gesamt-Guthaben).

Die unwiderruflich zugeordneten Überschüsse werden mit einem Teil der tariflich kalkulierten Verwaltungskosten verrechnet. Dieser jährliche Verwaltungskostenanteil beträgt 0,5 % des mittleren Sicherungsguthabens des abgelaufenen Versicherungsjahres. Er wird nur bis zu einem Betrag in Höhe der grundsätzlich unwiderruflich zugeordneten Überschussanteile des betreffenden Versicherungsjahres angesetzt.

Die unwiderruflich gutgeschriebenen Überschüsse erhöhen weder die Beitragsgarantie noch die klassische Garantie.

(7) Verwendung von widerruflich zugeordneten Überschüssen vor Rentenbeginn – Überschussfonds

Widerruflich zugeordnete Überschüsse werden für das System Überschussfonds verwendet. Nachfolgend erläutern wir Ihnen, was die Widerruflichkeit des Überschussfonds bedeutet und wann Sie welche Leistungen hieraus erhalten.

Der Überschussfonds wird in der Rückstellung für Beitragsrück- erstattung (als Teil des Schlussüberschussanteilsfonds) geführt.

Die für Sie im Überschussfonds geführten widerruflichen Überschüsse legen wir jährlich insgesamt neu fest. Dabei können sie absinken, gegebenenfalls sogar insgesamt entfallen, wenn es die wirtschaftliche Situation erfordert.

Bei Verrentung werden vorhandene Überschüsse im Überschussfonds in voller Höhe unwiderruflich gutgeschrieben und zur Ermittlung der Rente verwendet (siehe § 1 Absätze (2) und (3) b)). Bei Tod vor Rentenbeginn werden diese Überschüsse für die Ermittlung der Rente an die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen verwendet (siehe § 1 Absatz (7)).

Falls es wegen gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Bestimmungen notwendig ist, eine höhere Lebenserwartung für die Berechnung der Deckungsrückstellung zugrunde zu legen, gilt Folgendes: Die Überschüsse im Überschussfonds können zur Sicherung Ihrer erreichten garantierten Rente (siehe § 1 Absatz (3)) herangezogen werden (siehe Absatz (10)).

(8) Beteiligung Ihrer Versicherung am Überschuss ab Rentenbeginn

Bei laufenden Renten erfolgt die Überschussbeteiligung vorbehaltlich des Absatzes (10) mit dem Ziel von höheren Rentenzahlungen.

Zu Beginn eines Versicherungsjahres wird die versicherte Rente (siehe § 1 Absatz (2)) neu ermittelt. Dies tun wir auf Basis des aktuellen Sicherungsguthabens und der zum Rentenbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen. Ist diese versicherte Rente niedriger als die erreichte garantierte Rente (siehe § 1 Absatz (3)), so wird die erreichte garantierte Rente ausgezahlt. Anderenfalls wird die neu ermittelte versicherte Rente zuzüglich gegebenenfalls weiterer Leistungen aus der Überschussbeteiligung ausgezahlt (Gesamt-Rente). Die erreichte garantierte Rente wird durch die jährliche Überschussbeteiligung nicht erhöht.

(9) Verwendung von Überschüssen ab Rentenbeginn

Für die Zeit ab Beginn der Rentenzahlungen können Sie mit uns eines der folgenden Überschuss-Systeme für die gesamte Rentenbezugszeit vereinbaren:

- **Rentenerhöhung**
Die Rentenerhöhung führt jährlich, erstmals ab dem zweiten Rentenbezugsjahr, zu einer Erhöhung der versicherten Rente. Der Überschussanteilsatz wird jährlich in Prozent des Guthabens im Sicherungsguthaben neu festgelegt. Dabei erhöht sich das Guthaben im Sicherungsguthaben um den jeweils für das Erhöhungsjahr festgelegten Prozentsatz. Aus diesem erhöhten Guthaben ermitteln wir nach anerkannten versicherungsmathematischen Verfahren die versicherte Rente neu. Diese erhöhte versicherte Rente kann nicht mehr sinken.
- **Bonusrente**
Die Bonusrente wird grundsätzlich ab Rentenbeginn zusätzlich zur versicherten Rente gezahlt. Der Überschussanteilsatz für die Bonusrente wird in Promille des Gesamt-Guthabens zum Rentenbeginn festgelegt. Der Anteilsatz wird jährlich neu bestimmt. Die Bonusrente bleibt solange gleich, wie sich der Überschussanteilsatz nicht ändert.
Die Höhe der Bonusrente ist nicht garantiert und kann daher im Zeitablauf schwanken und gegebenenfalls sogar entfallen. Eine Absenkung der Leistung kann jedoch höchstens bis auf die erreichte garantierte Rente erfolgen.
- **Steigende Bonusrente**
Die Steigende Bonusrente besteht aus einer Bonusrente und einer Rentensteigerung. Die Bonusrente wird grundsätzlich ab Rentenbeginn zusätzlich zur versicherten Rente gezahlt. Die Rentensteigerung wird erstmals ab dem zweiten Rentenbezugsjahr zusätzlich zur versicherten Rente gezahlt. Der Überschussanteilsatz für die Bonusrente wird in Promille des Gesamt-Guthabens zum Rentenbeginn festgelegt. Der Anteilsatz wird jährlich neu bestimmt. Für die Rentensteigerung wird jährlich ein Überschussanteilsatz in Prozent des Sicherungsguthabens neu festgelegt. Aus diesem Überschuss der Rentensteigerung berechnen wir nach anerkannten versicherungsmathematischen Verfahren eine zusätzliche Rentensteigerung zur versicherten Rente.
Die jeweils erreichte Höhe der gesamten Steigenden Bonusrente ist nicht garantiert und kann daher im Zeitverlauf absinken oder gegebenenfalls sogar entfallen. Eine Absenkung der Leistung kann jedoch höchstens bis auf die erreichte garantierte Rente erfolgen.

Die Überschüsse erhöhen nicht die erreichte garantierte Rente. Solange die versicherte Rente niedriger als die erreichte garantierte Rente ist, werden die Überschüsse ausschließlich zur Erhöhung der versicherten Rente verwendet. Das hat zur Folge, dass die ausgezahlte Rente solange nicht steigt, bis die Höhe der versicherten Rente die Höhe der erreichten garantierten Rente erreicht hat. Erst ab diesem Zeitpunkt führt die Überschussbeteiligung in der weiteren Rentenbezugszeit zu höheren Auszahlungen.

Ein Wechsel zwischen den Überschuss-Systemen der Rentenbezugszeit ist bis zum Rentenbeginn jederzeit möglich. Wir werden Sie auf diese Möglichkeit rechtzeitig vor dem vorgemerkten beziehungsweise gewählten Rentenbeginn hinweisen. Haben Sie mit uns eine garantierte Rentensteigerung gemäß § 1 Absatz (5) vereinbart, ist ein solcher Wechsel ausgeschlossen. Nach Rentenbeginn können Sie nicht mehr wechseln.

Die Festsetzung der Rentenerhöhung, der Bonusrente und der Steigenden Bonusrente einschließlich der zukünftigen Rentensteigerungen erfolgt nach anerkannten versicherungsmathematischen Verfahren unter Verwendung von Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung. Diese werden nach den jüngsten Erfahrungen des Unternehmens über die tatsächlichen Verhältnisse im Versicherungsbestand festgelegt und laufend geprüft.

(10) Verwendung von Überschüssen zur Sicherung der garantierten Rentenzahlungen

Gesetzliche oder aufsichtsbehördliche Bestimmungen können es notwendig machen, für die Berechnung der Deckungsrückstellung vorsichtigere Rechnungsgrundlagen zugrunde zu legen. Dadurch sind wir verpflichtet, höhere Deckungsrückstellungen zu bilden. Dieses Vorgehen bezeichnen wir als Nachreservierung. Zur Finanzierung der zusätzlich benötigten Mittel können wir zukünftige Überschüsse verwenden. Dabei können wir nur den Betrag verwenden, mit dem der Vertrag ohne die Nachreservierung an den Überschüssen beteiligt gewesen wäre. Aufgrund der Nachreservierung stehen die verwendeten Beträge nicht mehr für die Überschussbeteiligung zur Verfügung.

Nach der Finanzierung der erforderlichen Mittel stehen die künftigen Überschüsse wieder gemäß dem von Ihnen gewählten Überschuss-System für die Leistungserhöhung zur Verfügung.

Bei Beendigung der Versicherung vor Rentenbeginn durch Tod, gilt Folgendes: Die Überschüsse, welche wir für die Nachreservierung verwendet haben, berücksichtigen wir bei der Bildung der Rente an die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen. Wir prüfen jährlich, ob eine Nachreservierung notwendig ist. Darüber informieren wir Sie gegebenenfalls im Rahmen Ihrer Jahresinformation.

Beteiligung an den Bewertungsreserven

(11) Entstehung und Zuordnung von Bewertungsreserven

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem handelsrechtlichen Buchwert liegt. Marktwerte können sich laufend ändern. Deshalb ermitteln wir die Bewertungsreserven mindestens einmal im Monat neu. Dabei erfolgt die Bewertung auf Basis des letzten Arbeitstages des Vormonats.

Zwischen dem Bewertungsstichtag und dem Ende Ihres Vertrages können unvorhergesehene Ereignisse eintreten, die sich auf die verteilungsfähigen Bewertungsreserven auswirken können. Dann sind wir berechtigt, deren Höhe neu zu ermitteln.

Aufgrund gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Vorschriften ist nur ein Teil dieser Bewertungsreserven verteilungsfähig. Diese können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

Die verteilungsfähigen Bewertungsreserven werden in mehreren Schritten aus den Bewertungsreserven des Unternehmens hergeleitet. Dazu werden diese anhand der relevanten Bilanzsumme des Unternehmens und des Vermögens aller anspruchsberechtigten Verträge proportional aufgeteilt. Zusätzlich wird der Teil abgetrennt, der kollektive Mittel für die zukünftige Überschussbeteiligung des Bestands enthält.

Die verteilungsfähigen Bewertungsreserven ordnen wir nach einem verursachungsorientierten Verfahren den einzelnen Verträgen anteilig rechnerisch zu. Dafür wird für Ihren Vertrag ab Vertragsbeginn ein Beteiligungsgewicht geführt. Dieses erhöht sich jährlich um das mittlere Sicherungsguthaben Ihres Vertrages während des abgelaufenen Geschäftsjahres. Das Beteiligungsgewicht des Bestandes ergibt sich aus der Summe aller Beteiligungsgewichte der einzelnen anspruchsberechtigten Verträge. Der Anteilsatz des einzelnen Vertrages ergibt sich aus dem Verhältnis des Beteiligungsgewichts des Vertrages zum Beteiligungsgewicht des Bestandes.

Der Anteilsatz wird aus den Werten zum 31.12. des Vorjahres gebildet und gilt vom 1.3. des laufenden Geschäftsjahres bis Ende Februar des folgenden Geschäftsjahres.

Der einem Vertrag rechnerisch zugeordnete Anteil an den verteilungsfähigen Bewertungsreserven ergibt sich aus der Multiplikation des Anteilsatzes mit den verteilungsfähigen Bewertungsreserven.

(12) Beteiligung an den Bewertungsreserven für Ihren Vertrag

a) Aufschubdauer

An den Bewertungsreserven der Aufschubdauer beteiligen wir Sie

- bei Erleben des Rentenbeginns.
- bei Beendigung des Vertrages durch Tod.

Dies erfolgt gemäß den gesetzlichen Regelungen. Derzeit sieht § 153 Absatz 3 VVG eine Zuteilung in Höhe der Hälfte der zugeordneten Bewertungsreserven vor.

Plötzliche und kurzfristige Schwankungen des Kapitalmarkts können Einfluss auf die Höhe der Beteiligung an den Bewertungsreserven haben. Um diese Auswirkungen abzufedern, können wir jährlich eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven festlegen. Im Folgejahr kann die Mindestbeteiligung absinken, gegebenenfalls sogar entfallen, sofern es die wirtschaftliche Situation erfordert. Dies kann beispielsweise bei starken Schwankungen am Kapitalmarkt der Fall sein.

Die Mindestbeteiligung legen wir in Promille des für Ihren Vertrag vorgesehenen Beteiligungsgewichts fest. Das für die Mindestbeteiligung vorgesehene Beteiligungsgewicht wird ab Versicherungsbeginn für Ihren Vertrag geführt. Es erhöht sich jährlich zum Monat des vorgemerkten Rentenbeginns um das mittlere Sicherungsguthaben des abgelaufenen Versicherungsjahres Ihres Vertrages.

Die Mindestbeteiligung ist nur für Verträge gültig, deren Aufschubdauer im laufenden Geschäftsjahr durch den Beginn der Rentenzahlungen beendet wird. Bei Beendigung der Versicherung durch Tod wird keine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven fällig.

Die Mindestbeteiligung wird ausgezahlt, wenn der sich nach § 153 Absatz 3 VVG ergebende gesetzliche Wert unter die Mindestbeteiligung fällt. Ansonsten wird der gesetzlich vorgesehene Wert fällig.

b) Rentenbezugszeit

In der Rentenbezugszeit erfolgt die Beteiligung an den Bewertungsreserven durch angemessen erhöhte Überschussanteile. Hierzu wird bei der Festlegung der Überschussanteilsätze insbesondere die aktuelle Situation der Bewertungsreserven berücksichtigt.

IV. Leistungsauszahlung

§ 9 Was ist von Ihnen zu beachten, wenn Sie Leistungen beantragen?

(1) Nachweispflicht

Werden Leistungen aus dieser Versicherung verlangt, müssen Sie uns Auskunft erteilen und erforderliche Nachweise in deutscher Sprache vorlegen. Die Beschaffung muss Ihnen zumutbar sein. Hierbei entstehende Kosten hat der Anspruchserhebende zu tragen.

(2) Erforderliche Nachweise im Erlebensfall

Wird eine Rentenzahlung verlangt, müssen uns alle folgenden Nachweise eingereicht werden:

- a) Der Versicherungsschein im Original
- b) Eine amtliche Bescheinigung darüber, dass Sie noch leben.
Diese können wir vor jeder Rentenzahlung verlangen.

(3) Erforderliche Nachweise im Todesfall

Über Ihren Tod sind wir unverzüglich zu informieren. Außerdem müssen uns alle folgenden Nachweise eingereicht werden:

- a) Der Versicherungsschein im Original
- b) Eine amtliche Sterbeurkunde
Diese muss Ihr Alter und Ihren Geburtsort angeben.
- c) Eine ausführliche ärztliche oder amtliche Bescheinigung über die Todesursache
Diese muss Auskunft über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tod geführt hat, geben.
- d) Heiratsurkunde bzw. Lebenspartnerschaftsurkunde
Diese benötigen wir zur Identifikation des versorgungsberechtigten Ehepartners bzw. eingetragenen Lebenspartners.
- e) Geburtsurkunden der Kinder und Nachweis für die Kindergeldberechtigung
Diese benötigen wir zur Identifikation der versorgungsberechtigten Kinder.

Haben wir noch Leistungen ausgezahlt, obwohl sie wegen Ihres Todes nicht mehr zu zahlen gewesen wären, sind diese an uns zurückzuzahlen.

(4) Weitere Nachweise und Auskünfte

Wir können weitere Nachweise verlangen und erforderliche Auskünfte einholen.

Wir werden nur Auskünfte für folgende Zeiträume einholen:

- Die Zeit vor der Antragsannahme
- Die ersten 5 Jahre nach der Antragsannahme
- Das Jahr vor dem Tod

(5) Fälligkeit der Leistung

Nach Eingang aller Auskünfte und Nachweise entscheiden wir, ob und in welchem Umfang eine Leistung fällig wird. Wenn eine der in den Absätzen (1) bis (4) genannten Pflichten nicht erfüllt wird, gilt: Wir können gegebenenfalls nicht feststellen, ob oder in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind. Eine solche Pflichtverletzung kann dazu führen, dass unsere Leistung nicht fällig wird.

(6) Auszahlung der Leistung

Wir überweisen unsere Leistungen an den Bezugsberechtigten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt der Bezugsberechtigte die damit verbundene Gefahr.

§ 10 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

(1) Übermittlung in Textform

Wir können Ihnen den Versicherungsschein in Textform übermitteln. Stellen wir diesen als Dokument in Papierform aus, liegt eine Urkunde vor. Sie können die Ausstellung als Urkunde verlangen.

(2) Rechte des Inhabers

Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen. Das gilt besonders dafür, Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.

§ 11 Wer erhält die Versicherungsleistung?

(1) Bezugsberechtigter

Im Erlebensfall zahlen wir die Leistungen an Sie als unseren Versicherungsnehmer. Im Todesfall leisten wir ggf. an die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen gemäß § 3 Absatz (2).

(2) Regelungen einer Basisrente

Die Ansprüche aus dieser Versicherung sind nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar. Sie können sie daher nicht abtreten oder verpfänden. Sie können auch keinen Bezugsberechtigten benennen, außer die in § 3 Absatz (2) genannten versorgungsberechtigten Hinterbliebenen. Die Eigenschaft des Versicherungsnehmers können Sie nicht übertragen.

Diese Regelungen gelten für die gesamte Vertragslaufzeit und können nachträglich weder von uns noch von Ihnen geändert werden.

§ 12 Was gilt für die Verjährung von Ansprüchen?

Fällige Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag verjähren gemäß § 195 BGB in 3 Jahren. Die Frist beginnt gemäß § 199 BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem die entsprechenden Ansprüche entstanden sind und Sie Kenntnis hiervon erlangen oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müssten. Die Ansprüche verjähren jedoch ohne Rücksicht auf Ihre Kenntnis oder eine grob fahrlässige Unkenntnis in 10 Jahren von ihrer jeweiligen Entstehung an.

V. Beitragszahlung

§ 13 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

(1) Zahlungsweise

Die Zahlungsweise der Beiträge können Sie wie folgt mit uns vereinbaren:

- Einmalbeitrag: Einmalig zu Versicherungsbeginn
- Laufende Beiträge: Monatlich oder jährlich

(2) Fälligkeit der Beiträge

Den ersten Beitrag oder den Einmalbeitrag nennen wir **Einlösungsbeitrag**. Diesen müssen Sie unverzüglich nach Abschluss der Versicherung zahlen, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Eine gegebenenfalls vereinbarte Zuzahlung bei Vertragsabschluss ist nicht Teil des Einlösungsbeitrags. Bei laufender Beitragszahlung werden die Folgebeiträge jeweils zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

(3) Übermittlung der Beiträge

Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

(4) Beitragsrückstände

Liegen Beitragsrückstände vor, haben wir die folgenden Möglichkeiten:

- Bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung zahlen wir eine reduzierte Leistung.
- Bei Beitragsfreistellung stellen wir Ihre Versicherung ggf. rückwirkend beitragsfrei.

§ 14 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Rechtzeitige Beitragszahlung

Sie haben den Beitrag rechtzeitig gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag (siehe § 13 Absatz (2)) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht.

Ist die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig erfolgt, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Beitrag kann am Fälligkeitstag eingezogen werden.
- Sie widersprechen einer berechtigten Einziehung nicht.

Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn diese unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

Einlösungsbeitrag

(2) Rücktrittsrecht

Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir gemäß § 37 VVG vom Vertrag zurücktreten. Das gilt, solange wir diesen Beitrag nicht erhalten haben.

Wenn Sie uns nachweisen, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben, können wir nicht vom Vertrag zurücktreten.

(3) Leistungsfreiheit

Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Auf diese Rechtsfolge weisen wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein hin. Wenn Sie uns nachweisen, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben, sind wir zur Leistung verpflichtet.

Folgebeitrag

(4) Zahlungsfrist

Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, können wir Ihnen in Textform eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens 2 Wochen betragen.

(5) Wegfall des Versicherungsschutzes

Ihr Versicherungsschutz entfällt oder vermindert sich, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es tritt ein Versicherungsfall nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist ein.
- Sie sind bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung noch in Verzug.
- Wir haben Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen.

(6) Kündigungsrecht

Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Sie befinden sich noch immer mit den Beiträgen oder Zinsen in Verzug.
- Wir haben Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen.

In diesem Fall führen wir Ihre Versicherung beitragsfrei fort. Ein Anspruch auf die Auszahlung eines Rückkaufwertes besteht nicht.

Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind. Auf diese Rechtsfolge müssen wir Sie ebenfalls hinweisen.

(7) Beitragsnachzahlung nach Wirksamkeit der Kündigung

Sie können den angeforderten Betrag auch dann noch nachzahlen, wenn unsere Kündigung wirksam geworden ist.

Die Nachzahlung kann nur

- innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder

- innerhalb eines Monats nach Fristablauf erfolgen, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist.

Zahlen Sie innerhalb dieses Zeitraums, wird die Kündigung unwirksam. Der Vertrag besteht dann beitragspflichtig fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht kein oder nur ein verminderter Versicherungsschutz.

§ 15 Welche Möglichkeiten haben Sie bei Zahlungsschwierigkeiten?

(1) Möglichkeiten bei Zahlungsschwierigkeiten

Wenn Sie Ihre Beiträge vorübergehend nicht zahlen können, bieten wir Ihnen folgende Möglichkeiten an:

- Stundung der Beiträge
- Befristete Beitragsfreistellung
- Reduzierung der Beiträge

(2) Stundung der Beiträge

Sie können eine Stundung der Beiträge für bis zu 6 Monate verlangen. Voraussetzung ist, dass die Beiträge für das erste Jahr gezahlt wurden. Bei mehrmaliger Beitragsstundung ist diese auf insgesamt 24 Monate begrenzt.

Als weitere Voraussetzung muss mindestens einer der folgenden Anlässe bei Ihnen vorliegen:

- Sie sind pflegebedürftig.
- Es liegt eine teilweise oder vollständige Erwerbsminderung vor.
- Sie sind arbeitslos.
- Sie befinden sich im Mutterschutz oder in der gesetzlichen Elternzeit.
- Sie sind aufgrund der Pflege eines Angehörigen von Ihrem Arbeitgeber gemäß PflegeZG vollständig oder teilweise von Ihrer Arbeit freigestellt.

Bei Beantragung der Stundung müssen Sie entsprechende Nachweise vorlegen. Ist die Voraussetzung für die Stundung entfallen, müssen Sie uns dies umgehend mitteilen. Die Stundung endet dann zum nächsten Monatsersten.

Der Versicherungsschutz bleibt während der Stundung in vollem Umfang bestehen.

Ihr Vertrag besteht anschließend fort, wenn Sie nach Ablauf der Beitragsstundung die gestundeten Beiträge nachzahlen. Auch für gegebenenfalls eingeschlossene Zusatzversicherungen ist keine erneute Risikoprüfung nötig. Die Nachzahlung kann in einem Betrag erfolgen oder neben der laufenden Beitragszahlung in maximal 6 Monatsraten. Dies kann dazu führen, dass die nachgezahlten Beiträge nicht mehr in dem jeweiligen Kalenderjahr als Sonderausgaben gemäß § 10 Absatz 3 EStG berücksichtigt werden können.

(3) Befristete Beitragsfreistellung

Sie können eine befristete Beitragsfreistellung für bis zu 3 Jahre beantragen. Die Regelungen des § 16 gelten entsprechend.

Nach Beendigung der befristeten Beitragsfreistellung können Sie wieder den bisherigen Beitrag zahlen. Wir führen eine Wiederinkraftsetzung Ihres Vertrages nach § 16 Absatz (4) durch.

Wenn Sie die nicht gezahlten Beiträge nachzahlen möchten, haben Sie folgende Möglichkeiten:

- In Form einer einmaligen Zuzahlung (siehe § 18)
- In Form mehrerer Zuzahlungen
Dabei sind maximal 6 Monatsraten möglich.
- Über die gesamte restliche Beitragszahlungsdauer verteilt als erhöhten Beitrag (siehe § 17 Absätze (3) bis (5))

Dies kann dazu führen, dass die nachgezahlten Beiträge nicht mehr in dem jeweiligen Kalenderjahr als Sonderausgaben gemäß § 10 Absatz 3 EStG berücksichtigt werden können.

(4) Reduzierung der Beiträge

Sie können die Reduzierung Ihrer Beiträge verlangen. Durch die Änderung Ihrer Beiträge reduziert sich gegebenenfalls die Höhe Ihrer garantierten Leistungen. Diese teilweise Beitragsfreistellung erfolgt gemäß § 16. Wir werden Sie hierüber in Textform informieren.

Voraussetzung dabei ist, dass die reduzierten Beiträge mindestens 300 EUR pro Jahr betragen.

Sie können Ihre Versicherung bis zur Höhe des vor der Reduzierung geltenden Versicherungsschutzes wiedererhöhen. Dabei gelten die Regelungen der Wiederinkraftsetzung nach § 16 Absatz (4).

§ 16 Wann können Sie Ihre Versicherung beitragsfrei stellen?

(1) Beitragsfreistellung

Sie können jederzeit zum Ende der Versicherungsperiode in Textform verlangen, zukünftig von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden.

Wenn Sie Ihre Versicherung beitragsfrei stellen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung sind wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (siehe § 19) nur geringe Beträge zur Bildung beitragsfreier Leistungen vorhanden. In der Regel stehen auch in den Folgejahren keine Mittel in Höhe der eingezahlten Beiträge zur Verfügung. Nähere Informationen zu den garantierten Leistungen nach Beitragsfreistellung und deren Höhe können Sie der Verlaufsdarstellung der garantierten Leistungen entnehmen. Diese finden Sie in den vorvertraglichen Informationen sowie in Ihren Vertragsunterlagen.

Es gibt Alternativen zur Beitragsfreistellung. Beachten Sie hierzu bitte insbesondere Ihre Möglichkeiten bei Zahlungsschwierigkeiten nach § 15.

(2) Garantie-Guthaben, garantierte Mindestrente und Gesamt-Guthaben

Haben Sie ein Garantie-Guthaben zum vorgemerkten Rentenbeginn vereinbart, wird dieses bei Beitragsfreistellung neu bestimmt. Dabei berücksichtigen wir die durch die Beitragsfreistellung nicht mehr zu leistenden Beiträge sowie etwaige Beitragsrückstände. Dies gilt auch für das Garantie-Guthaben zum gewählten Rentenbeginn bei einer Beitragsfreistellung innerhalb der Rentenwahlphase.

Haben Sie eine klassische Garantie oder eine Beitragsgarantie vereinbart, gilt Folgendes: Das Garantie-Guthaben kann geringer ausfallen als Ihr gewählter Prozentsatz multipliziert mit der Summe der bereits eingezahlten Beiträge.

Haben Sie kein Garantie-Guthaben vereinbart, ziehen wir gegebenenfalls rückständige Beiträge vom vorhandenen Gesamt-Guthaben Ihrer Versicherung ab.

(3) Regelungen für Zusatzversicherungen

Nach einer Beitragsfreistellung entfällt eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung. Mehr Informationen entnehmen Sie bitte deren Versicherungsbedingungen.

(4) Wiederinkraftsetzung des Versicherungsvertrages

Sie können eine beitragsfrei gestellte Versicherung wieder in Kraft setzen, um Ihre Leistungen wieder zu erhöhen. Für diese Wiederinkraftsetzung entstehen Ihnen keine zusätzlichen Kosten und es gelten die zu Versicherungsbeginn vereinbarten Rechnungsgrundlagen.

Voraussetzung für die Wiederinkraftsetzung ist, dass seit der Beitragsfreistellung nicht mehr als 3 Jahre vergangen sind. Danach kann eine Weiterführung nur nach dem dann für den Neuzugang gültigen Tarif erfolgen.

Wenn Sie die nicht gezahlten Beiträge nachzahlen möchten, haben Sie folgende Möglichkeiten:

- In Form einer einmaligen Zuzahlung (siehe § 18)
- In Form mehrerer Zuzahlungen
Dabei sind maximal 6 Monatsraten möglich.
- Über die gesamte restliche Beitragszahlungsdauer verteilt als erhöhten Beitrag (siehe § 17 Absätze (3) bis (5))

Dies kann dazu führen, dass die nachgezahlten Beiträge nicht mehr in dem jeweiligen Kalenderjahr als Sonderausgaben gemäß § 10 Absatz 3 EStG berücksichtigt werden können.

Haben Sie eine Garantie vereinbart, kann diese trotz Wiederinkraftsetzung und Nachzahlung der Beiträge geringer ausfallen als vor der Beitragsfreistellung.

Falls Sie eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung eingeschlossen hatten, können Sie diese nicht wieder in Kraft setzen.

(5) Stichtag

Bei Beitragsfreistellung erfolgt die Ermittlung des Fondsguthabens zu einem bestimmten Stichtag. Dies ist der Tag nach Eingang Ihres Wunsches auf Beitragsfreistellung, frühestens der letzte Börsentag des Monats vor dem Termin der Beitragsfreistellung. Ist der Stichtag kein Börsentag, so wird als Stichtag der darauffolgende Börsentag verwendet.

§ 17 **Wie können Sie Ihre Beiträge erhöhen?**

(1) Grundsatz

Wenn Sie laufende Beiträge zahlen, können Sie diese erhöhen. Dies ist zu jeder Beitragsfälligkeit während der gesamten Beitragszahlungsdauer möglich. Die erhöhten Anlagebeiträge werden Ihrem Gesamt-Guthaben zugeführt. Haben Sie eine Beitragsgarantie oder klassische Garantie mit uns vereinbart, führt die Erhöhung der Beiträge zu einer Erhöhung der garantierten Leistungen.

(2) Voraussetzungen

Für die Erhöhung der Beiträge Ihrer Hauptversicherung müssen alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die jährliche Erhöhung der Beiträge beträgt mindestens 60 EUR.
- Die jährliche Erhöhung beträgt höchstens 100 % des zuletzt gezahlten Jahresbeitrages.
- Die Summe aus Beiträgen und Zuzahlungen innerhalb eines Kalenderjahres darf die Höchstbeträge für Versorgungsaufwendungen nach § 10 Absatz 3 EStG nicht überschreiten.

(3) Regelungen für Zusatzversicherungen

Wenn Sie Zusatzversicherungen eingeschlossen haben, gelten für die Erhöhung besondere Regelungen.

a) Beitragsbefreiung (Tarif BU)

Eine Erhöhung der Beiträge ist nur möglich, wenn Folgendes gilt: Es ist bei Ihnen bisher keine Berufsunfähigkeit, sonstige Invalidität oder Pflegebedürftigkeit eingetreten und es wurden auch keine derartigen Leistungen beantragt.

In den folgenden Fällen ist die Erhöhung der Beiträge abhängig vom Ergebnis einer erneuten Risikoprüfung:

- Sie sind rechnermäßig älter als 57 Jahre.
- Der Gesamtbeitrag des Vertrages beträgt nach der Erhöhung mehr als 3.600 EUR im Jahr.

b) Berufsunfähigkeits-Rente (Tarif BUR)

Die Beiträge und Leistungen der Berufsunfähigkeits-Rente werden nicht miterhöht. Eine Berufsunfähigkeits-Rente kann gemäß § 13 Absatz (2) der „Versicherungsbedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zur BasisRente Genius“ erhöht werden.

(4) Erhöhung der garantierten Leistungen durch die Erhöhung der Beiträge

Wenn Sie eine Beitragsgarantie oder klassische Garantie vereinbart haben, erhöhen sich insbesondere Ihr Garantie-Guthaben und Ihre garantierte Mindestrente. Ein Garantieplan berücksichtigt bei der Bestimmung der Guthabengarantie das erhöhte Gesamt-Guthaben.

Bei der Berechnung der erhöhten Leistungen legen wir insbesondere Folgendes zugrunde:

- Das am Erhöhungstermin erreichte rechnermäßige Alter
- Die restliche Versicherungsdauer vom Erhöhungstermin bis zum vorgemerkten bzw. gewählten Rentenbeginn
- Die zu Versicherungsbeginn vereinbarten Rechnungsgrundlagen gemäß § 24

(5) Spezialfall: Zwischenkonto

Wir führen die Anlagebeiträge dem Gesamt-Guthaben zu. Eine Aufteilung des Gesamt-Guthabens auf das Sicherungsguthaben, den Wertsicherungsfonds und die freien Fonds kann immer nur zum ersten Arbeitstag eines Monats erfolgen. Deshalb führen wir die Erhöhung der Anlagebeiträge bis zum ersten Arbeitstag des nächsten Monats nach Erfassung der Erhöhung einem Zwischenkonto zu (siehe § 5 Absatz (4)).

§ 18 **Wie können Sie Ihre Leistungen durch Zuzahlungen erhöhen?**

(1) Grundsatz

Vor dem Rentenbeginn können Sie monatlich Zuzahlungen zu Ihrer Versicherung leisten. Zu diesem Zeitpunkt erhöht sich durch die Zuzahlung abzüglich der Abschluss- und Verwaltungskosten Ihr Gesamt-Guthaben. Haben Sie eine Beitragsgarantie oder klassische Garantie mit uns vereinbart, führen Zuzahlungen zu einer Erhöhung der garantierten Leistungen.

(2) Voraussetzungen

Für Zuzahlungen müssen alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Jede Zuzahlung beträgt mindestens 250 EUR.
- Die Summe aus Beiträgen und Zuzahlungen innerhalb eines Kalenderjahres darf die Höchstbeträge für Versorgungsaufwendungen nach § 10 Absatz 3 EStG nicht überschreiten.

(3) Regelungen für Zusatzversicherungen

Die Leistungen der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung werden nicht erhöht.

(4) Erhöhung der garantierten Leistungen durch Zuzahlungen

Wenn Sie eine Beitragsgarantie oder klassische Garantie vereinbart haben, erhöhen sich insbesondere Ihr Garantie-Guthaben und Ihre garantierte Mindestrente. Ein Garantieplan berücksichtigt bei der Bestimmung der Guthabengarantie das erhöhte Gesamt-Guthaben.

Bei der Berechnung der erhöhten Leistungen legen wir Folgendes zugrunde:

- Das am Erhöhungstermin erreichte rechnungsmäßige Alter
- Die restliche Versicherungsdauer vom Erhöhungstermin bis zum vorgemerkten bzw. gewählten Rentenbeginn
- Die zu Versicherungsbeginn vereinbarten Rechnungsgrundlagen gemäß § 24

(5) Spezialfall: Zwischenkonto

Wir führen die Zuzahlungen abzüglich der Abschluss- und Verwaltungskosten dem Gesamt-Guthaben zu. Eine Aufteilung des Gesamt-Guthabens auf das Sicherungsguthaben, den Werticherungsfonds und die freien Fonds kann immer nur zum ersten Arbeitstag eines Monats erfolgen. Deshalb führen wir die Zuzahlungen bis zum ersten Arbeitstag des nächsten Monats nach Erfassung einem Zwischenkonto zu (siehe § 5 Absatz (4)).

VI. Kosten

§ 19 Wie werden die Kosten verrechnet?

(1) Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten

Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten. Diese sind in Ihren Vertrag einkalkuliert und werden Ihnen nicht gesondert in Rechnung gestellt.

Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören beispielsweise die Abschlussprovisionen für die Beratung durch den Vermittler sowie die Kosten für die Antragsprüfung und Vertragsaufbereitung.

Die Verwaltungskosten sind die Kosten für die laufende Verwaltung Ihres Vertrages.

Die Höhe der Kosten können Sie dem Produktinformationsblatt entnehmen.

(2) Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten bei laufenden Beiträgen und Erhöhungen

Die Abschluss- und Vertriebskosten legen wir als festen Prozentsatz der vereinbarten Beiträge fest.

Für Ihren Vertrag wenden wir das Verrechnungsverfahren nach § 4 DeckRV an. Die Abschluss- und Vertriebskosten erheben wir bei Versicherungen gegen laufende Beitragszahlung wie folgt: Wir verteilen die Kosten gleichmäßig entsprechend der Zahlungsweise. Dies tun wir über 5 Jahre, höchstens bis zum vorgemerkten Rentenbeginn und höchstens über die Beitragszahlungsdauer. Die auf diese Weise verrechneten Kosten sind nach der DeckRV auf 2,5 % der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrages zu erbringenden Beiträge beschränkt.

Diese Verrechnung erfolgt auch bei einer Erhöhung (siehe § 17) für die in die Erhöhungsbeiträge einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten.

(3) Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten bei Einmalbeiträgen, Zuzahlungen und in der Rentenwahlphase

Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag und bei Zuzahlungen (siehe § 18) werden die Abschluss- und Vertriebskosten als Prozentsatz des Beitrages und der Zuzahlungen erhoben. Sie werden jeweils dem Beitrag und den Zuzahlungen entnommen. Gleiches gilt für zusätzlich geleistete Beiträge und Zuzahlungen während der Rentenwahlphase.

(4) Verrechnung der Verwaltungskosten

Während der Vertragslaufzeit werden Verwaltungskosten wie folgt erhoben:

a) Verwaltungskosten vor Rentenbeginn

Vor dem Rentenbeginn gehen wir wie folgt vor:

- Wir erheben einen festen Eurobetrag gemäß Zahlungsweise der Beiträge monatlich bzw. jährlich. Dies erfolgt über die gesamte Zeit, in der Sie Beiträge zahlen.
- Wir erheben einen festen Prozentsatz jedes eingezahlten Beitrags sowie jeder Zuzahlung.
- Wir berechnen Kosten als jährlichen Prozentsatz des gebildeten Kapitals. Das gebildete Kapital entspricht dem Gesamt-Guthaben. Der Kostensatz ist abhängig von der individuellen Guthabenaufteilung. Den maximalen Prozentsatz können Sie dem Produktinformationsblatt entnehmen.

b) Verwaltungskosten nach Rentenbeginn

Während der Rentenbezugszeit erheben wir die Verwaltungskosten in Form eines festen Prozentsatzes jeder gezahlten Renteleistung.

(5) Auswirkungen

Die beschriebene Kostenverrechnung hat zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihrer Versicherung keine oder nur geringe Beträge zur Bildung beitragsfreier Leistungen vorhanden sind (siehe § 16). Nähere Informationen finden Sie in der Verlaufsdarstellung der garantierten Leistungen in Ihren vorvertraglichen Informationen sowie in Ihren Vertragsunterlagen.

(6) Änderung der Verwaltungskosten der Fonds

Die Verwaltungskosten bezogen auf das Fondsguthaben hängen auch von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft ab. Dadurch können wir diese Verwaltungskosten nur begrenzt beeinflussen. Die laufenden Kosten der Fonds sowie Transaktionskosten werden von den Kapitalverwaltungsgesellschaften direkt dem jeweiligen Fonds entnommen. Diese können während der Vertragslaufzeit steigen. Dann kann es erforderlich werden, dass wir die im Produktinformationsblatt mit Ihnen vereinbarten maximalen Verwaltungskosten ebenfalls erhöhen. Wir informieren Sie in diesem Fall gemäß den gesetzlichen Regelungen rechtzeitig vor der Änderung der Kosten.

§ 20 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

Für besondere Ereignisse, die von Ihnen veranlasst oder verursacht wurden, können weitere Kosten entstehen. Folgende Kosten können wir Ihnen jeweils gesondert in Rechnung stellen:

- a) Die gesetzlichen Schadenersatzansprüche
 - für Rückläufer im Lastschriftverfahren.
 - bei Verzug mit Beiträgen.
- b) Anlassbezogene Kosten
 - Durchführung der internen Teilung im Rahmen des Versorgungsausgleichs
Der Kostenbetrag wird gemäß gültiger Teilungsordnung berechnet und im Beschluss vom Familiengericht festgesetzt. Maximal beläuft er sich auf 400 EUR. Er wird sowohl dem

Ausgleichsberechtigten als auch dem Ausgleichspflichtigen jeweils zur Hälfte belastet.

Wenn Sie uns nachweisen, dass diese Kosten im konkreten Einzelfall nicht gerechtfertigt oder wesentlich zu hoch sind, entfallen diese oder werden entsprechend herabgesetzt.

VII. Vorzeitige Beendigung

§ 21 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

(1) Kündigung

Sie können Ihre Versicherung vor dem Rentenbeginn jederzeit zum Schluss des laufenden Monats kündigen. Sie müssen uns die Kündigung in Textform mitteilen.

Es gibt Alternativen zur Kündigung. Beachten Sie hierzu bitte insbesondere Ihre Möglichkeiten bei Zahlungsschwierigkeiten nach § 15.

(2) Folgen der Kündigung

Wenn Sie Ihre Versicherung kündigen, führt dies zur Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung. Ein Anspruch auf einen Rückkaufwert besteht nicht. Dies gilt auch für eventuell eingeschlossene Zusatzversicherungen. Näheres zur Beitragsfreistellung finden Sie in § 16.

(3) Keine Beitragsrückzahlung

Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

VIII. Ihre Obliegenheiten

§ 22 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

(1) Textform

Mitteilungen zu dem bestehenden Vertrag müssen Sie uns immer in Textform übermitteln, beispielsweise über unser Kundenportal, als Brief oder per E-Mail.

(2) Änderung der Kontaktdaten

Bitte teilen Sie uns eine Änderung Ihrer Adresse oder Ihres Namens unverzüglich mit. Sie vermeiden dadurch Nachteile: Wir sind berechtigt, an Sie gerichtete Mitteilungen per Einschreiben an Ihre zuletzt genannte Adresse zu senden. Diese gelten dann 3 Tage nach Absendung als zugegangen.

(3) Zustellungsbevollmächtigte Person

Wenn Sie Deutschland für längere Zeit verlassen wollen, nennen Sie uns bitte eine Person Ihres Vertrauens. Diese ist berechtigt, unsere Mitteilungen für Sie in Deutschland anzunehmen.

§ 23 Welche gesetzlichen Auskunftspflichten haben Sie zu berücksichtigen?

(1) Gesetzliche Auskunftspflichten

Wir können aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sein. Die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen dazu müssen Sie uns unverzüglich zur Verfügung stellen. Das gilt

- bei Abschluss des Vertrages oder
- bei Änderung des Vertrages oder
- auf Nachfrage.

Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, wenn Informationen zu Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, erforderlich sind.

(2) Notwendige Informationen

Notwendig im Sinne von Absatz (1) sind beispielsweise Informationen über

- Ihre persönliche steuerliche Ansässigkeit.
- die steuerliche Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben.
- die steuerliche Ansässigkeit des Leistungsempfängers.

Dazu zählen insbesondere die deutsche oder ausländische(n) Steueridentifikationsnummer(n), das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz.

(3) Meldung bei Steuerbehörden

Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: **Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden.** Dies gilt auch dann, wenn gegebenenfalls keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.

(4) Vertragliche Folgen bei Verletzung Ihrer Auskunftspflichten

Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten nach den Absätzen (1) und (2) kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

IX. Sonstiges

§ 24 Welche Rechnungsgrundlagen verwenden wir zur Berechnung Ihrer Beiträge und Leistungen?

Wir berechnen Ihre Beiträge und Leistungen nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik. Dabei verwenden wir folgende Rechnungsgrundlagen:

- Kosten
Nähere Informationen finden Sie in § 19.
- Rechnungszins
Dieser beträgt vor dem Rentenbeginn 0,00 %. Für die klassische Garantie, garantierte Mindestrente und den garantierten Rentenfaktor beträgt er 1,0 %.
- Sterbetafeln
Diese sind die vom Geschlecht unabhängigen Sterbetafeln WL 2024 T Unisex und WL 2022 R Unisex. Für die Herleitung geschlechtsunabhängiger Sterbetafeln verwenden wir anerkannte aktuarielle Fachgrundsätze.

Für den garantierten Rentenfaktor nehmen wir zusätzlich einen Sicherheitsabschlag vor.

Die für Ihren Vertrag zum Rentenbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen sind:

- Kosten
Wir verwenden die zu Versicherungsbeginn festgelegten Kosten für die Rentenbezugszeit.
- Rechnungszins und Sterbetafel
Diese entsprechen dem Rechnungszins und der Sterbetafel, welche wir zum Zeitpunkt des Rentenbeginns in der Beitragskalkulation für zum Verkauf geöffnete, vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung verwenden.

Bieten wir zum Rentenbeginn keine sofort beginnende, vergleichbare Rentenversicherung auf dem deutschen Lebensversicherungsmarkt mehr an, gilt Folgendes: Wir verpflichten uns, Rech-

nungsgrundlagen zu verwenden, die nach anerkannten aktuariellen Fachgrundsätzen ermittelt wurden. Insbesondere wählen wir ausreichend vorsichtige Rechnungsgrundlagen, um die Ihnen garantierten Leistungen lebenslang erbringen zu können. Wir verwenden diese Rechnungsgrundlagen erst nachdem deren korrekte Ermittlung und Angemessenheit von einem unabhängigen Treuhänder bestätigt wurde.

Wegen gesetzlicher oder aufsichtsbehördlicher Bestimmungen kann es notwendig sein, für die Berechnung der Deckungsrückstellung andere Rechnungsgrundlagen als für die Kalkulation der garantierten Leistungen zu verwenden. Dann können die von der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. oder deren Rechtsnachfolger empfohlenen Rechnungsgrundlagen als gültige Rechnungsgrundlagen zugrunde gelegt werden. Die erreichte garantierte Rente ist in der absoluten Höhe hiervon nicht betroffen.

§ 25 Was geschieht, wenn ein Fonds geschlossen oder aufgelöst wird?

(1) Durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft

Wird durch die mit der Verwaltung des Fonds beauftragte Kapitalverwaltungsgesellschaft

- ein Fonds geschlossen,
- ein Fonds mit anderen Fonds verschmolzen,
- der An- bzw. Verkauf von Fondsanteilen eingestellt oder eingeschränkt,

sind wir berechtigt, den Fonds durch einen anderen zu ersetzen.

(2) Durch uns

Wenn wir ein schutzwürdiges Interesse haben und die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigen, gilt Folgendes: Wir sind berechtigt, einen Fonds auf unsere Veranlassung

- aufzulösen.
- aus dem Fondsangebot zu streichen.

Diesen können wir dann durch einen anderen ersetzen.

Die Maßnahme kann beispielsweise in den folgenden Fällen notwendig sein:

- Die gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen bezüglich des Kaufs, Verkaufs oder Haltens von Fondsanteilen ändern sich.
- Die vertragliche Grundlage zwischen uns und der Kapitalverwaltungsgesellschaft hat sich entscheidend verändert.
- Der Fonds erfüllt die Anlagegrundsätze, das ursprüngliche Risikoprofil oder unsere Qualitätskriterien nicht mehr. Solche Änderungen können beispielsweise eintreten, wenn
 - die Anlagestrategie des Fonds sich ändert und dadurch unseren Anlagerichtlinien widerspricht.
 - die Fondsp performance eines Fonds den Marktdurchschnitt erheblich unterschreitet.
 - das Rating des Fonds sich verschlechtert oder entfällt.
 - das von uns verwaltete Volumen eines Fonds weniger als 1.000.000 EUR beträgt. Dies muss länger als zwei Jahre der Fall sein.
 - wir durch die nachträgliche Erhebung oder Erhöhung von Kosten beim Fondskauf oder -verkauf belastet werden.

(3) Ersatzfonds

Falls ein Ereignis gemäß den Absätzen (1) oder (2) eintritt, können wir einen Ersatzfonds bestimmen. Dieser muss in seiner Zusammensetzung dem Anlageprofil des bisherigen Fonds weitgehend entsprechen. Die erforderlichen Maßnahmen erfolgen unverzüglich durch uns unter Wahrung der Interessen aller Versicherungsnehmer.

Über die bevorstehende Ersetzung eines Fonds informieren wir Sie rechtzeitig. Sie erhalten von uns eine ausführliche Information

über den neuen Fonds. Künftig ersetzt dieser den bisherigen Fonds bei der Aufteilung Ihres Guthabens in die freien Fonds. Gegebenenfalls übertragen wir Ihr Fondsguthaben aus dem bisherigen Fonds.

Sie haben die Möglichkeit, stattdessen in einen anderen von uns für diesen Tarif angebotenen Fonds zu wechseln. Dies müssen Sie uns innerhalb von 4 Wochen nach unserer Information in Textform mitteilen. Es entstehen Ihnen keine zusätzlichen Kosten. Der Fondswechsel wird bei der Zählung der kostenlos möglichen Übertragungen und Änderungen (siehe § 7) nicht berücksichtigt.

(4) Kurzfristiger Fondswechsel

Falls ein Ereignis gemäß den Absätzen (1) oder (2) einen Fondswechsel kurzfristig erforderlich macht, gilt Folgendes: Wenn wir Sie hierüber nicht mehr rechtzeitig informieren können, sind wir berechtigt, einen hinsichtlich Risikoprofil vergleichbaren Ersatzfonds auszuwählen. Künftig ersetzt dieser gegebenenfalls den bisherigen Fonds bei der Aufteilung Ihres Guthabens in freie Fonds. Gegebenenfalls übertragen wir Ihr Fondsguthaben aus dem bisherigen Fonds.

Wir informieren Sie unverzüglich über das Ereignis und den vorgenommenen Fondswechsel. Anschließend haben Sie die Möglichkeit, nach § 7 in einen anderen von uns für diesen Tarif angebotenen Fonds zu wechseln. Zusätzliche Kosten entstehen Ihnen nicht. Wenn Sie den Fondswechsel innerhalb von 4 Wochen nach unserer Information in Textform beantragen, gilt Folgendes: Der Fondswechsel wird bei der Zählung der kostenlos möglichen Übertragungen und Änderungen nicht berücksichtigt.

(5) Spezialfall: Feststellung der Rücknahmepreise oder Rücknahme der Anteile nicht möglich

Der Spezialfall gemäß § 5 Absatz (9) gilt analog.

(6) Wertsicherungsfonds

Die Absätze (1) und (2) gelten ebenfalls für den Wertsicherungsfonds. Da der Wertsicherungsfonds zur Absicherung von Garantien dient, gilt Folgendes: Wir können den Wertsicherungsfonds auch ersetzen, wenn erhebliche Änderungen eintreten, die wir nicht beeinflussen können. In diesem Fall sind wir dazu berechtigt, den Wertsicherungsfonds auszutauschen. Über einen Austausch werden wir Sie unverzüglich informieren.

Erhebliche Änderungen können beispielsweise sein:

- Der Wertsicherungsfonds wird aufgelöst oder mit einem anderen Fonds zusammengelegt.
- Das Rating der Muttergesellschaft der Kapitalverwaltungsgesellschaft, die den Wertsicherungsfonds verwaltet, verschlechtert sich bei einer anerkannten Rating-Agentur.
- Die Kapitalverwaltungsgesellschaft verletzt vertragliche Pflichten in erheblicher Weise.
- Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ändert die Anlagestrategie oder die Anlagepolitik in erheblicher Weise.
- Der Fondsmanager wird ausgetauscht.
- Der Wertsicherungsfonds wird nicht mehr zu den ursprünglich vereinbarten Rahmenbedingungen angeboten.
- Die Kapitalverwaltungsgesellschaft verliert ihre Zulassung für den Vertrieb von Investmentanteilen oder stellt deren Vertrieb ein.
- Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kündigt die mit uns bestehende Vertriebsvereinbarung.
- Eine Fortführung des Fondskonzepts durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft oder das Fondsmanagement wird unmöglich oder für das Versicherungsunternehmen im Interesse der Versicherungsnehmer unzumutbar.
- Die Kapitalverwaltungsgesellschaft wird liquidiert oder geht insolvent.

Falls wir den Wertsicherungsfonds austauschen, werden wir versuchen, einen ähnlichen Ersatzfonds zu finden. Diesen werden wir Ihnen mitteilen. Die Anlagegrundsätze des Ersatzfonds sowie den Stichtag des Fondswechsels werden wir Ihnen in unserem Informationsschreiben nennen. Ab dem Zeitpunkt des Fondswechsels wird das Guthaben im Wertsicherungsfonds in den Ersatzfonds übertragen.

Im Zeitraum vom Wegfall des Wertsicherungsfonds bis zum Einsatz des Ersatzfonds gilt Folgendes: Das Gesamt-Guthaben wird ausschließlich auf das Sicherungsguthaben und die freien Fonds aufgeteilt. In diesem Zeitraum sind Sie nicht an der Wertentwicklung des Wertsicherungsfonds beteiligt. Sollten wir keinen Ersatzfonds finden, bleibt das bis zum Ende Ihrer Versicherung so. Haben Sie eine Garantie mit uns vereinbart, bleibt diese erhalten.

§ 26 Wie können Sie den Wert Ihrer Versicherung erfahren?

(1) Vor dem Rentenbeginn

Vor dem Rentenbeginn erhalten Sie von uns jährlich Mitteilungen über den Stand Ihrer Versicherung. Die „Jährliche Information“ erhalten Sie erstmals nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres. Sie enthält folgende Informationen, sofern diese für Ihre Versicherung relevant sind:

- Summe der eingezahlten Beiträge
- Anlage im Sicherungsguthaben
- Wert des Fondsguthabens
- Garantie-Guthaben und garantierte Mindestrente zum vorgekehrten bzw. gewählten Rentenbeginn
- Leistung im Todesfall
- Leistung bei Beitragsfreistellung
- Leistung bei Kündigung

Der Wert des Fondsguthabens wird in Fondsanteilen und als EUR-Betrag aufgeführt.

(2) Nach dem Rentenbeginn

Auch nach dem Rentenbeginn erhalten Sie von uns jährlich eine Mitteilung über den Stand Ihrer Versicherung. Diese erhalten Sie erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung.

(3) Auf Wunsch

Auf Wunsch geben wir Ihnen den Stand Ihrer Versicherung jederzeit an.

§ 27 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 28 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?

(1) Unser Beschwerdemanagement

Wenn Sie Fragen zu Ihrem Versicherungsvertrag haben oder eine Beratung wünschen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sollten Sie einmal Grund zur Beschwerde haben, wenden Sie sich gerne an uns. Sie erreichen uns

- über unsere Internetseite www.wuerttembergische.de/beschwerde oder
- per Brief an unsere Geschäftsadresse oder
- per E-Mail (kundenservice@wuerttembergische.de).

(2) Außergerichtliche Streitschlichtung für Verbraucher

Wenn Sie Verbraucher sind, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Verbraucher sind Privatpersonen, die Verträge für private Zwecke abschließen.

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfreie Schlichtungsstelle. Wir nehmen an dem Schlichtungsverfahren durch den Ombudsmann teil. Sie haben die Möglichkeit dieses in Anspruch zu nehmen. Voraussetzung dafür ist, dass der Wert Ihrer Beschwerde den Betrag von 100.000 EUR nicht übersteigt.

Den Ombudsmann erreichen Sie derzeit wie folgt:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Wenn Sie diesen Vertrag bei uns über das Internet abgeschlossen haben, können Sie sich mit Ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Die Plattform leitet Ihre Beschwerde dann an den Ombudsmann weiter.

(3) Versicherungsaufsicht

Sie können sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Wir unterliegen der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist. Sie kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

(4) Rechtsweg

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

§ 29 Wo ist der Gerichtsstand?

(1) Bei Klagen gegen uns

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Versicherungsvertrag zuständige Niederlassung liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Haben Sie keinen Wohnsitz, ist stattdessen maßgeblich, wo Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Bei Klagen gegen Sie

Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Haben Sie keinen Wohnsitz, ist stattdessen maßgeblich, wo Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(3) Bei Ihrem Sitz im Ausland

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz ins Ausland, sind für Klagen aus dem Versicherungsvertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 30 Was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen?

(1) Gültigkeit

Falls einzelne Regelungen dieser Versicherungsbedingungen unwirksam sind oder werden, bleiben die anderen gültig.

(2) Unwirksamkeit

Durch höchstrichterliche Entscheidung oder einen bestandskräftigen Verwaltungsakt können Regelungen in diesen Bedingungen für unwirksam erklärt werden.

Dann können wir sie durch neue ersetzen, wenn

- die neuen Regelungen zur Fortführung des Vertrages notwendig sind oder
- das Nichtersetzen eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei wäre.

Die neuen Regelungen sind nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigen. Wir teilen Ihnen die neuen Regelungen und die hierfür maßgeblichen Gründe in Textform mit. Dann werden diese nach Ablauf von 2 Wochen Vertragsbestandteil.

C Abkürzungen für Gesetze und Verordnungen

Im Text der Versicherungsbedingungen nehmen wir Bezug auf einige Gesetze und Verordnungen. Dabei verwenden wir folgende Abkürzungen:

AltZertG	Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
DeckRV	Deckungsrückstellungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
MindZV	Mindestzuführungsverordnung
PflegeZG	Gesetz über die Pflegezeit
SGB	Sozialgesetzbuch
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VVG	Versicherungsvertragsgesetz

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

falls Sie mit uns vereinbart haben, dass Sie Ihren Vertrag inklusive gegebenenfalls eingeschlossener Zusatzversicherungen ohne erneute Gesundheitsprüfung planmäßig erhöhen können, gelten folgende Versicherungsbedingungen.

Württembergische Genius Vorsorge und Karlsruher Genius Vorsorge

Versicherungsbedingungen für die planmäßige Erhöhung der Beiträge und Leistungen der BasisRente Genius gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 2 b) aa) EStG mit aufgeschobener Rentenzahlung und Anlageoption in Fonds

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Nach welchem Maßstab erfolgt die planmäßige Erhöhung?
- § 2 Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich die Beiträge und Versicherungsleistungen?
- § 3 Wann können Erhöhungen ausgesetzt werden?
- § 4 Wonach errechnen sich die erhöhten Versicherungsleistungen?
- § 5 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen?

§ 1 Nach welchem Maßstab erfolgt die planmäßige Erhöhung?

Die Beiträge für diesen Vertrag einschließlich etwaiger Zusatzversicherungen erhöhen sich im gleichen Verhältnis wie der Höchstbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die jährliche Erhöhung beträgt jeweils mindestens 5 %.

Die erhöhten Beiträge der Hauptversicherung werden Ihrem Gesamt-Guthaben zugeführt. Haben Sie eine Garantie mit uns vereinbart, bewirkt die Erhöhung der Beiträge eine Erhöhung der garantierten Leistungen. Die Leistungen erhöhen sich nicht im gleichen Verhältnis wie die Beiträge (siehe § 4).

§ 2 Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich die Beiträge und Versicherungsleistungen?

Die Erhöhungen der Beiträge und Leistungen erfolgen jährlich zum Monat des vorgemerkten Rentenbeginns. Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.

§ 3 Wann können Erhöhungen ausgesetzt werden?

(1) Auf Ihren Wunsch

Sie können jeder Erhöhung bis zum Ende des zweiten Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen. Dann entfällt diese rückwirkend. Die Erhöhung entfällt auch, wenn Sie den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von 2 Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.

Unterbliebene Erhöhungen können Sie mit unserer Zustimmung nachholen.

Auch wenn Sie mehreren Erhöhungen nacheinander widersprochen haben, bleibt Ihr Recht auf weitere Erhöhungen bestehen.

Dies gilt unabhängig davon, wie vielen Erhöhungen Sie widersprochen haben.

(2) Auf unsere Veranlassung

Ein Recht auf Erhöhung der Beiträge und Leistungen besteht in den folgenden Situationen nicht mehr:

- Sie haben eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung abgeschlossen und wir erbringen Leistungen wegen Berufsunfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit. Wenn wir diese Leistungen rückwirkend anerkennen, wird eine in diesem Zeitraum durchgeführte Erhöhung rückgängig gemacht. Im Falle der Beendigung unserer Leistungspflicht erfolgt automatisch eine Wiederaufnahme der Erhöhungen. Auf eine erneute Gesundheitsprüfung verzichten wir. Wir prüfen dann die Einhaltung der einkommensabhängigen Obergrenze nach Absatz (3).
- Die verbleibende Beitragszahlungsdauer bis zum vorgemerkten Rentenbeginn beträgt weniger als 5 Jahre.
- Nach Ihrem 62. Geburtstag.
- Der Vertrag befindet sich in der Rentenwahlphase. Diese ist in den „Versicherungsbedingungen für die BasisRente Genius gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 2 b) aa) EStG mit aufgeschobener Rentenzahlung und Anlageoption in Fonds“ in § 2 Absatz (3) beschrieben.
- Sie haben eine Berufsunfähigkeits-Rente eingeschlossen und die einkommensbezogene Obergrenze nach Absatz (3) wird überschritten.

(3) Einkommensbezogene Obergrenzen für die Erhöhung mit Berufsunfähigkeits-Rente (Tarif BUR)

Wenn Sie eine Berufsunfähigkeits-Rente eingeschlossen haben, gilt Folgendes: Eine Erhöhung ist nur möglich, wenn dadurch insgesamt nicht mehr als 80 % des Nettoeinkommens aus beruflicher Tätigkeit abgesichert wird. Bei Selbstständigen ist hierfür der durchschnittliche Nettogewinn über die letzten 3 Geschäftsjahre maßgeblich.

Wir berücksichtigen hierbei

- alle privaten Berufsunfähigkeitsversicherungen und sonstigen Invaliditätsversicherungen inklusive Leistungen aus der Überschussbeteiligung.
- gleichartige Ansprüche aus gesetzlichen sowie betrieblichen Versorgungssystemen.
- Versorgung bei berufsständischen Versorgungswerken mit 50 % ihrer aktuellen Berufsunfähigkeits- oder Invaliditätsrente.

§ 4 Wonach errechnen sich die erhöhten Versicherungsleistungen?

Die Berechnung der erhöhten Leistungen erfolgt nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation. Dabei legen wir insbesondere Folgendes zugrunde:

- Das am Erhöhungstermin erreichte rechnungsmäßige Alter
- Die restliche Versicherungsdauer vom Erhöhungstermin bis zum vorgemerkten Rentenbeginn
- Die zu Versicherungsbeginn vereinbarten Rechnungsgrundlagen. Diese sind in den „Versicherungsbedingungen für die BasisRente Genius gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 2 b) aa) EStG mit aufgeschobener Rentenzahlung und Anlageoption in Fonds“ in § 24 beschrieben. Dazu gehört auch das Verfahren zur Erhebung und Verrechnung von Kosten. Jeder Erhöhungsteil wird hinsichtlich der Kosten wie ein eigenständiger Vertrag behandelt.

Ist eine Berufsunfähigkeits-Rente eingeschlossen, so werden ihre Versicherungsleistungen im Rahmen der maßgebenden Obergrenzen gemäß § 3 Absatz (3) miterhöht. Die Erhöhungen der Berufsunfähigkeits-Rente erfolgen dabei unter Beachtung der gesetzlichen Forderung für den begünstigten Beitragsanteil für ergänzende Absicherungen. Dies bedeutet, dass Erhöhungen der

Berufsunfähigkeits-Rente nur soweit erfolgen können, dass stets mehr als 50 % der Beiträge für die Altersvorsorge verwendet werden.

§ 5 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen?

Alle im Rahmen des Versicherungsvertrages getroffenen Vereinbarungen gelten auch für die Erhöhung der Versicherungsleistungen. Dies gilt insbesondere für die Versicherungsbedingungen. Haben Sie eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung abgeschlossen, gilt Folgendes: Die Erhöhung der Versicherungsleistungen setzt die Fristen bei Verletzung der Anzeigepflicht nicht erneut in Gang.